

**ÄNDERUNGSANTRÄGE 001-137**

vom Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

**Bericht****Assita Kanko****A9-0411/2023**

Erhebung und Übermittlung von API-Daten zur Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität und Änderung der Verordnung (EU) 2019/818

Vorschlag für eine Verordnung (COM(2022)0731 – C9-0427/2022 – 2022/0425(COD))

---

**Änderungsantrag 1****Vorschlag für eine Verordnung****Erwägung 1***Vorschlag der Kommission*

(1) Die länderübergreifende Dimension der schweren und organisierten Kriminalität und die anhaltende Bedrohung durch Terroranschläge auf europäischem Boden erfordern geeignete Maßnahmen auf Unionsebene, mit denen die Sicherheit in einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ohne Binnengrenzen gewährleistet wird. Informationen über **Flugreisende** wie Fluggastdatensätze (Passenger Name Records – PNR) und insbesondere vorab übermittelte Fluggastdaten (Advance Passenger Information – API) sind unverzichtbar, wenn es darum geht, mit einem hohen Risiko behaftete **Reisende**, und zwar auch solche, die den Strafverfolgungsbehörden nicht anderweitig bekannt sind, zu identifizieren, Verbindungen zwischen den Mitgliedern krimineller Gruppen

*Geänderter Text*

(1) Die länderübergreifende Dimension der schweren und organisierten Kriminalität und die anhaltende Bedrohung durch Terroranschläge auf europäischem Boden erfordern geeignete Maßnahmen auf Unionsebene, mit denen die Sicherheit in einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ohne Binnengrenzen gewährleistet wird. Informationen über **Fluggäste** wie Fluggastdatensätze (Passenger Name Records – PNR) und insbesondere vorab übermittelte Fluggastdaten (Advance Passenger Information – API) sind unverzichtbar, wenn es darum geht, mit einem hohen Risiko behaftete **Fluggäste**, und zwar auch solche, die den Strafverfolgungsbehörden nicht anderweitig bekannt sind, zu identifizieren, Verbindungen zwischen den Mitgliedern krimineller Gruppen

herzustellen und Terrorakte abzuwehren.

herzustellen und Terrorakte abzuwehren.

## Änderungsantrag 2

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 2

##### *Vorschlag der Kommission*

(2) Die Richtlinie 2004/82/EG des Rates<sup>27</sup> schafft einen Rechtsrahmen für die Erhebung und Übermittlung von API-Daten durch die Fluggesellschaften mit dem Ziel, die Grenzkontrollen zu verbessern und die illegale Einwanderung zu bekämpfen, gestattet den Mitgliedstaaten jedoch auch, API-Daten zu Strafverfolgungszwecken zu verwenden. Durch die bloße Eröffnung dieser Möglichkeit entstehen allerdings einige Regelungslücken. Denn daraus folgt, dass nicht **in allen Fällen** von den Fluggesellschaften **API-Daten** für die Strafverfolgung erhoben und übermittelt werden, **so wichtig sie dafür auch sein mögen**. Auch gelten in dem Fall, dass die Mitgliedstaaten von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, für die Fluggesellschaften nach dem jeweils geltenden nationalen Recht unterschiedliche Anforderungen in Bezug auf den Zeitpunkt und die Art der Erhebung und Übermittlung der API-Daten zu diesem Zweck. Diese Unterschiede bedeuten nicht nur für die Fluggesellschaften unnötige Kosten und Komplikationen, sondern **beeinträchtigen** auch die innere Sicherheit der Union und die wirksame Zusammenarbeit zwischen den jeweils zuständigen Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten. Darüber hinaus werden mit der Erleichterung der Grenzkontrollen und der Strafverfolgung sehr unterschiedliche Ziele verfolgt, und es wäre sinnvoll, für jedes einen eigenen Rechtsrahmen für die Erhebung und Übermittlung von API-Daten zu schaffen.

##### *Geänderter Text*

(2) Die Richtlinie 2004/82/EG des Rates<sup>27</sup> schafft einen Rechtsrahmen für die Erhebung und Übermittlung von API-Daten durch die Fluggesellschaften mit dem Ziel, die Grenzkontrollen zu verbessern und die illegale Einwanderung zu bekämpfen, gestattet den Mitgliedstaaten jedoch auch, API-Daten zu Strafverfolgungszwecken zu verwenden. Durch die bloße Eröffnung dieser Möglichkeit entstehen allerdings einige Regelungslücken. Denn daraus folgt, dass **API-Daten** nicht **systematisch** von den Fluggesellschaften für die Strafverfolgung erhoben und übermittelt werden. Auch gelten in dem Fall, dass die Mitgliedstaaten von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, für die Fluggesellschaften nach dem jeweils geltenden nationalen Recht unterschiedliche Anforderungen in Bezug auf den Zeitpunkt und die Art der Erhebung und Übermittlung der API-Daten zu diesem Zweck. Diese Unterschiede bedeuten nicht nur für die Fluggesellschaften unnötige Kosten und Komplikationen, sondern **können sich** auch **nachteilig auf** die innere Sicherheit der Union **auswirken** und die wirksame Zusammenarbeit zwischen den jeweils zuständigen Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten **verkomplizieren**. Darüber hinaus werden mit der Erleichterung der Grenzkontrollen und der Strafverfolgung sehr unterschiedliche Ziele verfolgt, und es wäre sinnvoll, für jedes einen eigenen Rechtsrahmen für die Erhebung und Übermittlung von API-Daten zu schaffen.

---

<sup>27</sup> Richtlinie 2004/82/EG des Rates vom 29. April 2004 über die Verpflichtung von Beförderungsunternehmen, Angaben über die beförderten Personen zu übermitteln (ABl. L 261 vom 6.8.2004, S. 24).

---

<sup>27</sup> Richtlinie 2004/82/EG des Rates vom 29. April 2004 über die Verpflichtung von Beförderungsunternehmen, Angaben über die beförderten Personen zu übermitteln (ABl. L 261 vom 6.8.2004, S. 24).

### Änderungsantrag 3

#### Vorschlag für eine Verordnung

##### Erwägung 4

###### *Vorschlag der Kommission*

(4) Deshalb ist es notwendig, **auf Unionsebene** klare, einheitliche und effektive Vorschriften für die Erhebung und Übermittlung von API-Daten zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität zu erlassen.

###### *Geänderter Text*

(4) Deshalb ist es notwendig, klare, einheitliche und effektive Vorschriften für die Erhebung und Übermittlung von API-Daten zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität **auf Unionsebene** zu erlassen.

### Änderungsantrag 4

#### Vorschlag für eine Verordnung

##### Erwägung 5

###### *Vorschlag der Kommission*

(5) Angesichts des engen Zusammenhangs zwischen den beiden Rechtsakten sollte diese Verordnung so verstanden werden, dass sie die Vorschriften der Richtlinie (EU) 2016/681 ergänzt. Somit sind die besonderen Anforderungen dieser Verordnung maßgeblich für die Erhebung und Übermittlung der API-Daten, einschließlich der Angabe, in welchen Situationen und auf welche Art dies zu erfolgen hat. Jedoch gelten die Vorschriften der Richtlinie für Angelegenheiten, die nicht in dieser Verordnung geregelt sind, insbesondere die Vorschriften für die anschließende

###### *Geänderter Text*

(5) Angesichts des engen Zusammenhangs zwischen den beiden Rechtsakten sollte diese Verordnung so verstanden werden, dass sie die Vorschriften der Richtlinie (EU) 2016/681 ergänzt. Somit sind die besonderen Anforderungen dieser Verordnung maßgeblich für die Erhebung und Übermittlung der API-Daten, einschließlich der Angabe, in welchen Situationen und auf welche Art dies zu erfolgen hat. Jedoch gelten die Vorschriften der Richtlinie für Angelegenheiten, die nicht in dieser Verordnung geregelt sind, insbesondere **mit Blick auf** die Vorschriften für die

Verarbeitung der API-Daten, die die PIUs empfangen haben, den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten, die Bedingungen für den Zugang der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol), die Übermittlung an Drittländer, die Speicherung und Depersonalisierung sowie den Schutz personenbezogener Daten. Sofern diese Vorschriften anwendbar sind, gelten ebenfalls die Vorschriften der Richtlinie für Sanktionen und die nationalen Aufsichtsbehörden. Diese Verordnung sollte diese Vorschriften unberührt lassen.

anschließende Verarbeitung der API-Daten, die die PIUs empfangen haben, den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten, die Bedingungen für den Zugang der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol), die Übermittlung an Drittländer, die Speicherung und Depersonalisierung sowie den Schutz personenbezogener Daten. Sofern diese Vorschriften anwendbar sind, gelten ebenfalls die Vorschriften der Richtlinie für Sanktionen und die nationalen Aufsichtsbehörden. Diese Verordnung sollte diese Vorschriften unberührt lassen.

## Änderungsantrag 5

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 6

##### *Vorschlag der Kommission*

(6) Durch die Erhebung und Übermittlung von API-Daten wird in die Privatsphäre natürlicher Personen eingegriffen, und es müssen **personenbezogene** Daten verarbeitet werden. Damit **die** Grundrechte, insbesondere das Recht auf Achtung des Privatlebens und das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten nach der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“), in vollem Umfang geachtet werden, sollten geeignete Einschränkungen und Schutzvorkehrungen vorgesehen werden. Vor allem sollte die Verarbeitung von API-Daten, insbesondere wenn es sich um personenbezogene Daten handelt, immer auf den für die Zielsetzung dieser Verordnung erforderlichen und verhältnismäßigen Umfang beschränkt bleiben. Darüber hinaus sollte sichergestellt werden, dass die gemäß dieser Verordnung erhobenen und übermittelten API-Daten zu keiner unzulässigen Form der Diskriminierung im

##### *Geänderter Text*

(6) Durch die Erhebung und Übermittlung von API-Daten wird in die Privatsphäre natürlicher Personen eingegriffen, und es müssen **ihre personenbezogenen** Daten verarbeitet werden. Damit **ihre** Grundrechte, insbesondere das Recht auf Achtung des Privatlebens und das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten nach der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“), in vollem Umfang geachtet werden, sollten geeignete Einschränkungen und Schutzvorkehrungen vorgesehen werden. Vor allem sollte die Verarbeitung von API-Daten, insbesondere wenn es sich um personenbezogene Daten handelt, immer **streng** auf den für die Zielsetzung dieser Verordnung erforderlichen und verhältnismäßigen Umfang beschränkt bleiben. Darüber hinaus sollte sichergestellt werden, dass die **Verarbeitung der** gemäß dieser Verordnung erhobenen und übermittelten API-Daten zu keiner unzulässigen Form

Sinne der Charta **führen**.

der Diskriminierung im Sinne der Charta **führt**.

## Änderungsantrag 6

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7

#### *Vorschlag der Kommission*

(7) Da diese Verordnung die Richtlinie (EU) 2016/681 ergänzt, sollten die in der Verordnung geregelten Verpflichtungen der Fluggesellschaften auch für alle Flüge gelten, für die die Mitgliedstaaten die Fluggesellschaften gemäß der Richtlinie (EU) 2016/681 zur Übermittlung von PNR-Daten verpflichten müssen, d. h. sowohl Linien- als auch Gelegenheitsflüge und Flüge zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern (Drittstaatsflüge) ebenso wie Flüge zwischen verschiedenen Mitgliedstaaten (EU-Flüge), sofern diese Flüge gemäß der Richtlinie (EU) 2016/681 ausgewählt wurden, und zwar unabhängig vom Niederlassungsort der Fluggesellschaften, die diese Flüge durchführen.

#### *Geänderter Text*

(7) Da diese Verordnung die Richtlinie (EU) 2016/681 ergänzt, sollten die in der Verordnung geregelten Verpflichtungen der **kommerziellen** Fluggesellschaften auch für alle Flüge gelten, für die die Mitgliedstaaten die Fluggesellschaften gemäß der Richtlinie (EU) 2016/681 zur Übermittlung von PNR-Daten verpflichten müssen, d. h. sowohl Linien- als auch Gelegenheitsflüge und Flüge zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern (Drittstaatsflüge) ebenso wie Flüge zwischen verschiedenen Mitgliedstaaten (EU-Flüge), sofern diese Flüge gemäß der Richtlinie (EU) 2016/681 ausgewählt wurden, und zwar unabhängig vom Niederlassungsort der Fluggesellschaften, die diese Flüge durchführen. **Im Einklang mit den einschlägigen Klassifizierungen der ICAO sollte die allgemeine Luftfahrt wie Flugschulen, Militärflüge oder medizinische Flüge von dieser Verordnung ausgenommen werden.**

## Änderungsantrag 7

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9

#### *Vorschlag der Kommission*

(9) Angesichts des engen Zusammenhangs zwischen den betreffenden Rechtsakten der Union und im Interesse der Einheitlichkeit und Kohärenz sollten die Begriffsbestimmungen dieser Verordnung

#### *Geänderter Text*

(9) Angesichts des engen Zusammenhangs zwischen den betreffenden Rechtsakten der Union und im Interesse der Einheitlichkeit und Kohärenz sollten die Begriffsbestimmungen dieser Verordnung

*so weit wie möglich* an die Begriffsbestimmungen der Richtlinie (EU) 2016/681 und der Verordnung (EU) [API Grenzmanagement]<sup>29</sup> angepasst und entsprechend ausgelegt und angewandt werden.

---

<sup>29</sup> ABl. C ... vom ..., S. ....

an die Begriffsbestimmungen der Richtlinie (EU) 2016/681 und der Verordnung (EU) [API Grenzmanagement] angepasst und entsprechend ausgelegt und angewandt werden.

---

<sup>29</sup> ABl. C ... vom ..., S. ....

## Änderungsantrag 8

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

#### *Vorschlag der Kommission*

(10) Insbesondere sollten die Angaben, die zusammen die gemäß dieser Verordnung zu erhebenden und zu übermittelnden API-Daten bilden, denjenigen entsprechen, die in der Verordnung (EU) [API Grenzmanagement] klar und erschöpfend aufgeführt sind und sowohl Informationen über jeden Fluggast als auch Angaben über den Flug dieses **Reisenden** umfassen. Gemäß dieser Verordnung sollten diese Fluginformationen Angaben zu der Grenzübergangsstelle der Einreise in das Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats nur dann umfassen, wenn sich die API-Daten nicht auf EU-Flüge beziehen.

## Änderungsantrag 9

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11

#### *Vorschlag der Kommission*

(11) Um ein möglichst einheitliches Vorgehen bei der Erhebung und Übermittlung von API-Daten durch die Fluggesellschaften zu gewährleisten, sollten die Vorschriften dieser Verordnung

#### *Geänderter Text*

(10) Insbesondere sollten die Angaben, die zusammen die gemäß dieser Verordnung zu erhebenden und zu übermittelnden API-Daten bilden, **genau** denjenigen entsprechen, die in der Verordnung (EU) [API Grenzmanagement] klar und erschöpfend aufgeführt sind und sowohl Informationen über jeden Fluggast als auch Angaben über den Flug dieses **Fluggastes** umfassen. Gemäß dieser Verordnung sollten diese Fluginformationen Angaben zu der Grenzübergangsstelle der Einreise in das Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats nur dann umfassen, wenn sich die API-Daten nicht auf EU-Flüge beziehen.

#### *Geänderter Text*

(11) Um ein möglichst einheitliches Vorgehen bei der Erhebung und Übermittlung von API-Daten durch die Fluggesellschaften zu gewährleisten, sollten die Vorschriften dieser Verordnung

gegebenenfalls an diejenigen der Verordnung (EU) [API Grenzmanagement] angepasst werden. **Das** betrifft insbesondere die Vorschriften für die Datenqualität, die **Verwendung automatisierter Verfahren für die Datenerhebung durch** die Fluggesellschaften, die **genaue Art und Weise**, in der die Fluggesellschaften die API-Daten **an den Router übermitteln müssen, und die Löschung der API-Daten**.

gegebenenfalls an diejenigen der Verordnung (EU) [API Grenzmanagement] angepasst werden. **Diese Angleichung** betrifft insbesondere die Vorschriften für die Datenqualität, die **genaue Art und Weise, in der** die Fluggesellschaften **die API-Daten an den Router übermitteln müssen, die Verschlüsselung der API-Daten während der Übertragung und die Löschung der API-Daten. Darüber hinaus sollten die Fluggesellschaften, wie in dieser Verordnung und in der Verordnung (EU) [API Grenzmanagement] festgelegt, verpflichtet werden, die API-Daten mithilfe automatisierter Verfahren zu erheben, vor allem durch das Auslesen von Informationen aus dem maschinenlesbaren Reisedokument. Ist die Verwendung solcher automatisierten Verfahren jedoch nicht möglich, sollten die Fluggesellschaften die API-Daten manuell entweder beim Online-Abfertigung oder bei der Abfertigung am Flughafen erheben, um die Einhaltung ihrer Verpflichtungen aus dieser Verordnung sicherzustellen.**

## Änderungsantrag 10

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(11a) Die automatisierte Erhebung von API-Daten sollte strikt auf die im Reisedokument enthaltenen alphanumerischen Daten beschränkt sein und darf nicht zur Erhebung biometrischer Daten aus dem Reisedokument führen. Da die Erhebung von API-Daten Teil der Abfertigung ist, sei es online oder am Flughafen, sollte damit keine Verpflichtung der Fluggesellschaften einhergehen, die Reisedokumente der Fluggäste zum Zeitpunkt des Einsteigens zu prüfen. Die**

*Einhaltung dieser Verordnung sollte nicht bedeuten, dass die Fluggäste verpflichtet sind, beim Einsteigen ein Reisedokument mitzuführen.*

## **Änderungsantrag 11**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(11b) Die in dieser Verordnung und in den entsprechenden delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten festgelegten Anforderungen sollten zu einer einheitlichen Umsetzung durch die Fluggesellschaften führen, wodurch die Kosten für die Zusammenschaltung ihrer jeweiligen Systeme minimiert werden. Um eine harmonisierte Umsetzung dieser Anforderungen durch die Fluggesellschaften zu erleichtern, insbesondere in Bezug auf die Datenstruktur, das Datenformat und das Übermittlungsprotokoll, sollte die Kommission auf der Grundlage ihrer Zusammenarbeit mit den PIUs, den anderen Behörden der Mitgliedstaaten, den Fluggesellschaften und den einschlägigen Agenturen der Union sicherstellen, dass das von der Kommission zu erstellende Handbuch alle erforderlichen Leitlinien und Klarstellungen enthält.*

## **Änderungsantrag 12**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11 c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(11c) Zur Verbesserung der Datenqualität sollte der Router überprüfen, ob die API-Daten, die ihm von den Fluggesellschaften übermittelt werden,*



*den unterstützten Datenformaten entsprechen. Wenn der Router festgestellt hat, dass die Daten nicht mit den unterstützten Datenformaten übereinstimmen, sollte er die betreffende Fluggesellschaft unverzüglich und automatisch davon in Kenntnis setzen.*

## **Änderungsantrag 13**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11 d (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(11d) Um die Auswirkungen auf die Fluggesellschaften zu verringern und Synergieeffekte mit anderen Meldepflichten für Fluggesellschaften aus der Verordnung (EU) 2017/2226, der Verordnung (EU) 2018/1240 und der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 zu schaffen und Doppelarbeit zu verhindern, sollten die Fluggesellschaften die API-Daten zum Zeitpunkt der Abfertigung jedes Fluggastes mittels interaktiver API im Einklang mit den internationalen Normen über das bestehende Carrier Gateway übermitteln. Die Fluggesellschaften sollten eine Empfangsbestätigung für die Übermittlung interaktiver API im Einklang mit den internationalen Normen erhalten. Die Verwendung einer interaktiven API darf nicht zu einer automatischen Verweigerung des Einsteigens führen.*

## **Änderungsantrag 14**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11 e (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(11e) Die Fluggäste sollten die Möglichkeit haben, bestimmte API-Daten während eines Online-Abfertigung selbst*

*bereitzustellen. Zu diesen Verfahren könnte beispielsweise eine sichere Anwendung auf dem Smartphone, dem Computer oder der Webcam eines Fluggastes gehören, mit der die maschinenlesbaren Daten des Reisedokuments ausgelesen werden können. Wenn die Fluggäste nicht online eing\_checked haben, sollten ihnen die Fluggesellschaften die Möglichkeit geben, die erforderlichen maschinenlesbaren API-Daten während der Abfertigung am Flughafen mithilfe eines Self-Service-Kiosks oder des Personals der Fluggesellschaft am Abfertigungsschalter zur Verfügung zu stellen. Die Kommission sollte sicherstellen, dass die Pflichten aus dieser Verordnung nicht zu unverhältnismäßigen Belastungen für Fluggäste führen, die nicht in der Lage sind, das Online-Verfahren für die automatische Abfertigung zu nutzen, etwa durch zusätzliche Gebühren für die Abfertigung am Flughafen.*

## **Änderungsantrag 15**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11 f (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(11f) Die Systeme für die automatische Datenerhebung und anderen im Rahmen dieser Verordnung eingerichteten Verfahren dürfen sich nicht negativ auf die Beschäftigten in der Luftfahrtbranche auswirken, denen Weiterbildungen und Umschulungen angeboten werden sollten, wodurch die Effizienz und Zuverlässigkeit der Datenerhebung und -übermittlung sowie die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen in der Branche verbessert werden sollen.*

## **Änderungsantrag 16**

## Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12

### *Vorschlag der Kommission*

(12) Damit die gemeinsame Verarbeitung von API- und PNR-Daten sichergestellt wird – mit dem Ziel, Terrorismus und schwere Kriminalität in der Union wirksam zu bekämpfen und gleichzeitig die Eingriffe in die durch die Charta geschützten Grundrechte der Fluggäste auf ein Mindestmaß zu begrenzen –, sollten die **zuständigen** Behörden in den Mitgliedstaaten **als PIUs** fungieren und die gemäß dieser Verordnung erhobenen und übermittelten API-Daten empfangen, verarbeiten und schützen. Aus Gründen der Effizienz und zur Minimierung der Sicherheitsrisiken sollte der Router, der von der Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA) gemäß der Verordnung (EU) [API Grenzmanagement] konzipiert, entwickelt, gehostet und technisch gewartet wird, den jeweils zuständigen PIUs die API-Daten weiterleiten, die von den Fluggesellschaften im Rahmen dieser Verordnung erhoben und an den Router übermittelt werden. Da API-Daten, die personenbezogene Daten darstellen, besonders geschützt werden müssen und ihre Vertraulichkeit gewahrt werden muss, sollten sie in einem automatisierten Verfahren vom Router an die zuständigen PIUs übermittelt werden.

## Änderungsantrag 17

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12 a (neu)

### *Vorschlag der Kommission*

### *Geänderter Text*

(12) Damit die gemeinsame Verarbeitung von API- und PNR-Daten sichergestellt wird – mit dem Ziel, Terrorismus und schwere Kriminalität in der Union wirksam zu bekämpfen und gleichzeitig die Eingriffe in die durch die Charta geschützten Grundrechte der Fluggäste auf ein Mindestmaß zu begrenzen –, sollten die **PIUs als allein zuständige** Behörden in den Mitgliedstaaten fungieren und die gemäß dieser Verordnung erhobenen und übermittelten API-Daten empfangen, verarbeiten und schützen. Aus Gründen der Effizienz und zur Minimierung der Sicherheitsrisiken sollte der Router, der von der Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA) gemäß der Verordnung (EU) [API Grenzmanagement] konzipiert, entwickelt, gehostet und technisch gewartet wird, den jeweils zuständigen PIUs die API-Daten weiterleiten, die von den Fluggesellschaften im Rahmen dieser Verordnung erhoben und an den Router übermittelt werden. Da API-Daten, die personenbezogene Daten darstellen, besonders geschützt werden müssen und ihre Vertraulichkeit gewahrt werden muss, sollten sie in einem automatisierten Verfahren vom Router an die zuständigen PIUs übermittelt werden.

**(12a) Um die Einhaltung der in der Charta verankerten Rechte**

*sicherzustellen und für barrierefreie und inklusive Reiseoptionen, insbesondere für schutzbedürftige Gruppen und Menschen mit Behinderungen, zu sorgen, sollten die Fluggesellschaften mit Unterstützung der Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, dass jederzeit eine Alternative außerhalb des Internets für die Abfertigung und für die Bereitstellung der erforderlichen Daten durch die Fluggäste zur Verfügung steht.*

## Änderungsantrag 18

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

#### *Vorschlag der Kommission*

(13) Bei Drittstaatsflügen sollte der Router die API-Daten für alle Flüge der PIU des Mitgliedstaats übermitteln, in dessen Hoheitsgebiet der Flug ankommt oder startet, **da gemäß der Richtlinie (EU) 2016/681 die PNR-Daten für all diese Flüge erhoben werden**. Der Router sollte den Flug und die entsprechenden PIUs anhand der Informationen im PNR-Buchungscode identifizieren, einem Datenelement, das sowohl in den API- als auch in den PNR-Datensätzen enthalten ist und die gemeinsame Verarbeitung der API- und PNR-Daten durch die PIUs ermöglicht.

#### *Geänderter Text*

(13) Bei Drittstaatsflügen sollte der Router die API-Daten für alle Flüge, **für die gemäß der Richtlinie (EU) 2016/681 die PNR-Daten erhoben werden**, der PIU des Mitgliedstaats übermitteln, in dessen Hoheitsgebiet der Flug ankommt oder startet. Der Router sollte den Flug und die entsprechenden PIUs anhand der Informationen im PNR-Buchungscode identifizieren, einem Datenelement, das sowohl in den API- als auch in den PNR-Datensätzen enthalten ist und die gemeinsame Verarbeitung der API- und PNR-Daten durch die PIUs ermöglicht.

## Änderungsantrag 19

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14

#### *Vorschlag der Kommission*

Bei den EU-Flügen gilt es nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) stärker zu differenzieren, damit unrechtmäßige Eingriffe in die durch die Charta geschützten Grundrechte vermieden

#### *Geänderter Text*

(14) Bei den EU-Flügen gilt es nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) stärker zu differenzieren, damit unrechtmäßige Eingriffe in die durch die Charta geschützten Grundrechte **der Fluggäste**

werden und die Vereinbarkeit mit der im Unionsrecht vorgesehenen Freizügigkeit und der Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen **gewährleistet** wird. Da sichergestellt werden muss, dass die API-Daten zusammen mit den PNR-Daten verarbeitet werden können, sollten die Vorschriften für die Auswahl der Flüge den Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2016/681 entsprechen. Aus diesen Gründen sollten die API-Daten zu diesen Flügen nur dann vom Router an die zuständigen PIUs übermittelt werden, wenn die Mitgliedstaaten die betreffenden Flüge in Anwendung von Artikel 2 der Richtlinie (EU) 2016/681 ausgewählt haben. Auswahl bedeutet, wie der EuGH ausführt, dass die Mitgliedstaaten ihren Verpflichtungen zielgerichtet nur in Bezug auf bestimmte Flugverbindungen, Reismuster oder Flughäfen nachkommen und diese Auswahl regelmäßig überprüfen.

vermieden werden und die Vereinbarkeit mit der im Unionsrecht vorgesehenen Freizügigkeit und der Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen **sichergestellt** wird. ***Dies gilt mit Ausnahme von Fällen einer tatsächlichen und gegenwärtigen oder absehbaren terroristischen Bedrohung, in denen die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben sollten, die Richtlinie (EU) 2016/681 auf alle EU-Flüge, die in ihrem Hoheitsgebiet ankommen oder von dort abgehen, in Form eines Beschlusses anzuwenden, der zeitlich auf das absolut Notwendige beschränkt ist und wirksam überprüft werden kann.*** Da sichergestellt werden muss, dass die API-Daten zusammen mit den PNR-Daten verarbeitet werden können, sollten die Vorschriften für die Auswahl der Flüge den Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2016/681 entsprechen. Aus diesen Gründen sollten die API-Daten zu diesen Flügen nur dann vom Router an die zuständigen PIUs übermittelt werden, wenn die Mitgliedstaaten die betreffenden Flüge in Anwendung von Artikel 2 der Richtlinie (EU) 2016/681 ausgewählt haben. Auswahl bedeutet, wie der EuGH ausführt, dass die Mitgliedstaaten ihren Verpflichtungen zielgerichtet nur in Bezug auf bestimmte Flugverbindungen, Reismuster oder Flughäfen nachkommen und diese Auswahl regelmäßig überprüfen. ***Darüber hinaus sollten die Auswahlkriterien für die Prävention, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität von Relevanz sein und einen objektiven Zusammenhang oder den Verdacht eines Zusammenhangs mit der Beförderung von Fluggästen im Luftverkehr aufweisen.***

## Änderungsantrag 20

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14 a (neu)

**(14a) Um den Vorgaben des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) zu entsprechen, sollte in dieser Verordnung eine gemeinsame Methode für die Durchführung einer Bedrohungsanalyse festgelegt werden, auf deren Grundlage die Mitgliedstaaten eine Auswahl von EU-Flügen treffen sollten. Diese gemeinsame Methode sollte auch dazu beitragen, unterschiedliche Vorgehen in den Mitgliedstaaten zu verhindern und eine wirksame Aufsicht durch die nationalen Datenschutzbehörden zu ermöglichen.**

## Änderungsantrag 21

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

(15) Das Auswahlprinzip sollte im Rahmen dieser Verordnung auf EU-Flüge angewendet werden können, und so sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, Listen der von ihnen ausgewählten Flüge zu erstellen und der Agentur eu-LISA vorzulegen, damit diese dafür sorgen kann, dass nur für diese Flüge **API-Daten** vom Router an die betreffenden PIUs übermittelt werden und die API-Daten zu anderen EU-Flügen sofort dauerhaft gelöscht werden.

(15) Das Auswahlprinzip sollte im Rahmen dieser Verordnung auf EU-Flüge angewendet werden können, und so sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, Listen der von ihnen ausgewählten Flüge zu erstellen und der Agentur eu-LISA vorzulegen, damit diese dafür sorgen kann, dass nur **API-Daten** für diese Flüge vom Router an die betreffenden PIUs übermittelt werden und die API-Daten zu anderen EU-Flügen sofort dauerhaft gelöscht werden.

## Änderungsantrag 22

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15 a (neu)

**(15a) Um die Kohärenz zwischen den Auswahlprinzipien der verschiedenen Mitgliedstaaten zu erhöhen, sollte die**

***Kommission den regelmäßigen  
Meinungsaustausch über die Wahl der  
Auswahlkriterien, einschließlich des  
Austausches über bewährte Verfahren,  
und – auf freiwilliger Grundlage – über  
die ausgewählten Flüge erleichtern.***

**Änderungsantrag 23**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 16**

*Vorschlag der Kommission*

(16) Damit die Wirksamkeit des Systems, das auf der Erhebung und Übermittlung von API-Daten gemäß dieser Verordnung und von PNR-Daten im Rahmen des mit der Richtlinie (EU) 2016/681 eingerichteten Systems beruht, für die Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung und Verfolgung terroristischer Straftaten und schwerer Kriminalität nicht insbesondere dadurch gefährdet wird, dass die Umgehung der Maßnahmen ermöglicht wird, sollte die Angabe, welche EU-Flüge von den Mitgliedstaaten ausgewählt werden, vertraulich behandelt werden. Weil diese Informationen deshalb nicht an die Fluggesellschaften weitergegeben werden sollten, sollten diese dazu verpflichtet werden, die API-Daten zu allen unter diese Verordnung fallenden Flügen einschließlich aller EU-Flüge zu erheben und an den Router weiterzuleiten; dort sollte schließlich die erforderliche Auswahl getroffen werden. Wenn zu allen EU-Flügen API-Daten erhoben werden, erfahren außerdem die Fluggäste nicht, für welche Flüge entsprechend der Einschätzung der Mitgliedstaaten die API-Daten und damit auch die PNR-Daten an die PIUs übermittelt werden. Dadurch wird auch gewährleistet, dass Änderungen dieser Auswahl rasch und wirksam umgesetzt werden können, ohne dass den Fluggesellschaften unangemessene wirtschaftliche und betriebliche

*Geänderter Text*

(16) Damit die Wirksamkeit des Systems, das auf der Erhebung und Übermittlung von API-Daten gemäß dieser Verordnung und von PNR-Daten im Rahmen des mit der Richtlinie (EU) 2016/681 eingerichteten Systems beruht, für die Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung und Verfolgung terroristischer Straftaten und schwerer Kriminalität nicht insbesondere dadurch gefährdet wird, dass die Umgehung der Maßnahmen ermöglicht wird, sollte die Angabe, welche EU-Flüge von den Mitgliedstaaten ausgewählt werden, vertraulich behandelt werden. Weil diese Informationen deshalb nicht an die Fluggesellschaften weitergegeben werden sollten, sollten diese dazu verpflichtet werden, die API-Daten zu allen unter diese Verordnung fallenden Flügen einschließlich aller EU-Flüge zu erheben und an den Router weiterzuleiten; dort sollte schließlich die erforderliche Auswahl getroffen werden. Wenn zu allen EU-Flügen API-Daten erhoben werden, erfahren außerdem die Fluggäste nicht, für welche Flüge entsprechend der Einschätzung der Mitgliedstaaten die API-Daten und damit auch die PNR-Daten an die PIUs übermittelt werden. Dadurch wird auch gewährleistet, dass Änderungen dieser Auswahl rasch und wirksam umgesetzt werden können, ohne dass den Fluggesellschaften unangemessene wirtschaftliche und betriebliche

Belastungen entstünden.

Belastungen entstünden. ***Dennoch sollten API-Daten nicht für Flüge erhoben und übermittelt werden, bei denen weder der Mitgliedstaat des Abflugs noch der Mitgliedstaat der Ankunft von EU-Flügen der Kommission ihre Entscheidung mitgeteilt haben, die Richtlinie (EU) 2016/681 auf EU-Flüge gemäß Artikel 2 der genannten Richtlinie anzuwenden.***

## Änderungsantrag 24

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(16a) Diese Verordnung schließt im Einklang mit dem Unionsrecht und der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union die Erhebung und Übermittlung von API-Daten über EU-Flüge zum Zwecke der Bekämpfung der illegalen Einwanderung aus.***

## Änderungsantrag 25

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(17) Im Interesse der Achtung des Grundrechts auf den Schutz personenbezogener Daten und entsprechend der Verordnung (EU) [API Grenzmanagement] sollten in der vorliegenden Verordnung die Verantwortlichen bestimmt werden. Damit eine effektive Kontrolle stattfinden kann, die personenbezogenen Daten ausreichend geschützt und die Sicherheitsrisiken möglichst klein gehalten werden, sollten auch Vorschriften für die Protokollierung, die Sicherheit der Datenverarbeitung und die Selbstkontrolle gelten. Soweit sich diese Bestimmungen auf die Verarbeitung

(17) Im Interesse der Achtung des Grundrechts ***der Fluggäste*** auf den Schutz personenbezogener Daten und entsprechend der Verordnung (EU) [API Grenzmanagement] sollten in der vorliegenden Verordnung die Verantwortlichen bestimmt werden. Damit eine effektive Kontrolle stattfinden kann, die personenbezogenen Daten ausreichend geschützt und die Sicherheitsrisiken möglichst klein gehalten werden, sollten auch Vorschriften für die Protokollierung, die Sicherheit der Datenverarbeitung und die Selbstkontrolle gelten. Soweit sich diese Bestimmungen auf die Verarbeitung



personenbezogener Daten beziehen, sollten sie als Ergänzung zu den allgemein geltenden Rechtsakten der Union über den Schutz personenbezogener Daten verstanden werden, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>30</sup>, der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>31</sup> und der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates. Diese Rechtsakte, die entsprechend den Bestimmungen der vorliegenden Verordnung auch für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der vorliegenden Verordnung gelten, sollten von ihr nicht berührt werden.

---

<sup>30</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

<sup>31</sup> Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89).

<sup>32</sup> Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des

personenbezogener Daten beziehen, sollten sie als Ergänzung zu den allgemein geltenden Rechtsakten der Union über den Schutz personenbezogener Daten verstanden werden, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>30</sup>, der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>31</sup> und der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>32</sup>. Diese Rechtsakte, die entsprechend den Bestimmungen der vorliegenden Verordnung auch für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der vorliegenden Verordnung gelten, sollten von ihr nicht berührt werden.

---

<sup>30</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

<sup>31</sup> Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89).

<sup>32</sup> Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des

Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

## **Änderungsantrag 26**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(17a) Unter Berücksichtigung des Rechts der Fluggäste, über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten informiert zu werden, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass den Fluggästen zum Zeitpunkt der Flugbuchung und zum Zeitpunkt der Abfertigung genaue, leicht zugängliche und leicht verständliche Informationen über die Erhebung von API-Daten, die Übermittlung dieser Daten an die PIU und ihre Rechte als betroffene Personen zur Verfügung gestellt werden.***

## **Änderungsantrag 27**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(17b) Um die Einhaltung des Grundrechts auf den Schutz personenbezogener Daten sicherzustellen, sollten in dieser Verordnung auch Vorschriften für Prüfungen festgelegt werden. Die Prüfungen, für die die Mitgliedstaaten zuständig sind, sollten von den in Artikel 41 der Richtlinie (EU) 2016/680 genannten Aufsichtsbehörden oder von einer von der Aufsichtsbehörde mit dieser Aufgabe betrauten Prüfstelle durchgeführt werden.***

## **Änderungsantrag 28**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 17 c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(17c) Um zu vermeiden, dass Fluggesellschaften für die Übermittlung von API- und PNR-Daten viele einzelne Verbindungen zu den PIU einrichten und aufrechterhalten müssen und dass es zu den damit verbundenen Ineffizienzen und Sicherheitsrisiken kommt, sollte als Anschluss-, Filter- und Verteilungspunkt für diese Übermittlung nur ein einziger Router auf Unionsebene eingerichtet und betrieben werden. Im Interesse der Effizienz und Kosteneffizienz sollte sich der Router, soweit technisch möglich und unter uneingeschränkter Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung und der Verordnung (EU) [API Grenzmanagement], auf technische Komponenten anderer einschlägiger Systeme stützen, die nach dem Unionsrecht geschaffen wurden, insbesondere den Webdienst gemäß der Verordnung (EU) 2017/2226, den Zugang für Beförderungsunternehmen gemäß der Verordnung (EU) 2018/1240 und den Zugang für Beförderungsunternehmen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 767/2008. Zur Verringerung der Auswirkungen auf die Luftfahrtunternehmen und zur Sicherstellung eines einheitlichen Ansatzes für sie, sollte eu-LISA den Router – soweit technisch und betrieblich möglich – in einer Weise entwerfen, die im Einklang mit den Verpflichtungen steht, die den Luftfahrtunternehmen aus der Verordnung (EU) 2017/2226, der Verordnung (EU) 2018/1240 und der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 erwachsen.*

**Änderungsantrag 29**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 17 d (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(17d) Um für dasselbe Maß an Klarheit und Sicherheit zu sorgen, sollten in dieser Verordnung und in der Verordnung (EU) [API Grenzmanagement] zudem die Bestimmungen über Router, Sicherheit und Unterstützungsaufgaben von eu-LISA enthalten sein.**

**Änderungsantrag 30**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 17 e (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(17e) Der Router sollte nur dazu dienen, die Übermittlung von API-Daten von den Fluggesellschaften an die PIUs gemäß dieser Verordnung zu erleichtern, und keine API-Daten abspeichern. Um das Risiko eines unbefugten Zugriffs oder sonstigen Missbrauchs möglichst gering zu halten und gemäß dem Grundsatz der Datenminimierung, sollte daher keinerlei Speicherung stattfinden, es sei denn, sie bleibt auf das für technische Zwecke im Zusammenhang mit der Übermittlung unbedingt erforderliche Maß beschränkt, und die API-Daten sollten unverzüglich, dauerhaft und automatisch aus dem Router gelöscht werden, sobald die Übermittlung abgeschlossen ist.**

**Änderungsantrag 31**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 17 f (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(17f) Um das ordnungsgemäße Funktionieren der Übermittlung von API-**

*Daten vom Router aus sicherzustellen, sollte die Kommission ermächtigt werden, detaillierte technische und verfahrenstechnische Vorschriften für diese Übermittlung festzulegen. Diese Vorschriften sollten gewährleisten, dass die Übermittlung sicher, wirksam und rasch erfolgt und sich auf die Reiserechte der Fluggäste und auf die Fluggesellschaften nicht mehr als nötig auswirkt.*

## Änderungsantrag 32

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18

#### *Vorschlag der Kommission*

(18) Der Router, der gemäß der Verordnung (EU) [API Grenzmanagement] einzurichten und zu betreiben ist, sollte so konzipiert sein, dass für die Übermittlung der **API-Daten** weniger und einfachere technische Anbindungen nötig sind; diese sollten sich auf eine Anbindung je Fluggesellschaft und PIU beschränken. Deshalb erlegt diese Verordnung den PIUs und den Fluggesellschaften die Verpflichtung auf, eine solche Anbindung an den Router einzurichten und die erforderliche Anpassung daran vorzunehmen, damit das mit dieser Verordnung eingerichtete System zur Übermittlung von API-Daten ordnungsgemäß funktionieren kann.

#### *Geänderter Text*

(18) Der Router, der gemäß **dieser Verordnung und** der Verordnung (EU) [API Grenzmanagement] einzurichten und zu betreiben ist, sollte so konzipiert sein, dass für die Übermittlung der **API- und PNR-Daten** weniger und einfachere technische Anbindungen nötig sind; diese sollten sich auf eine Anbindung je Fluggesellschaft und PIU beschränken. Deshalb erlegt diese Verordnung den PIUs und den Fluggesellschaften die Verpflichtung auf, eine solche Anbindung an den Router einzurichten und die erforderliche Anpassung daran vorzunehmen, damit das mit dieser Verordnung eingerichtete System zur Übermittlung von API-Daten ordnungsgemäß funktionieren kann. **Die Konzeption und Entwicklung des Routers durch eu-LISA sollte die wirksame und effiziente Anbindung und Anpassung der Systeme und Infrastrukturen der Fluggesellschaften ermöglichen, indem alle einschlägigen Standards und technischen Anforderungen festgelegt werden. Um das ordnungsgemäße Funktionieren des durch diese Verordnung geschaffenen Systems zu gewährleisten, sollten detaillierte**

*Vorschriften festgelegt werden. Bei der Konzeption und Entwicklung des Routers sollte eu-LISA sicherstellen, dass die von den Fluggesellschaften an die PIUs übermittelten API-Daten während der Übertragung verschlüsselt werden.*

## Änderungsantrag 33

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 19

#### *Vorschlag der Kommission*

(19) Angesichts des großen Interesses der Union sollten die Kosten, die den Mitgliedstaaten in Verbindung mit ihrer Anbindung und Anpassung an den Router gemäß dieser Verordnung entstehen, nach Maßgabe des anwendbaren Rechts und vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen in angemessener Höhe vom Unionshaushalt getragen werden. Auf Ausnahmen entfallende Kosten sollte der betroffene Mitgliedstaat selbst tragen.

#### *Geänderter Text*

(19) Angesichts des großen Interesses der Union sollten die Kosten, die **dem Europäischen Datenschutzbeauftragten und eu-LISA bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß dieser Verordnung betreffend den Router entstehen, vom Unionshaushalt getragen werden. Dasselbe sollte für die Kosten gelten, die** den Mitgliedstaaten in Verbindung mit ihrer Anbindung und Anpassung an den Router gemäß dieser Verordnung entstehen, **und Kosten im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung dieser Verbindungen sollten** nach Maßgabe des anwendbaren Rechts und vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen in angemessener Höhe vom Unionshaushalt getragen werden. Auf Ausnahmen entfallende Kosten sollte der betroffene Mitgliedstaat selbst tragen. **Die Haushaltsmittel der Union sollten auch die Unterstützung von Fluggesellschaften und PIUs durch eu-LISA, etwa durch Schulungen, abdecken, um die effektive Übertragung und Übermittlung von API-Daten über den Router zu ermöglichen. Die Kosten, die den unabhängigen nationalen Aufsichtsbehörden im Zusammenhang mit den ihnen gemäß dieser Verordnung übertragenen Aufgaben entstehen, werden zudem von den betreffenden Mitgliedstaaten getragen.**

## Änderungsantrag 34

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20

*Vorschlag der Kommission*

**(20) Gemäß der Verordnung (EU) 2018/1726 können die Mitgliedstaaten eu-LISA mit der Aufgabe betrauen, die Konnektivität mit den Fluggesellschaften zu erleichtern, um die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/681 zu unterstützen, insbesondere was die Erhebung und Übermittlung der PNR-Daten über den Router angeht.**

*Geänderter Text*

**entfällt**

## Änderungsantrag 35

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

**(20a) Damit sowohl die Fluggesellschaften als auch die PIUs ihre Verbindungen zum Router so effizient wie möglich nutzen können, um Überschneidungen bei der Übermittlung und Verarbeitung von Fluggastdaten zu vermeiden und die Einhaltung der Rechtsprechung des EuGH sicherzustellen und die damit verbundene Überwachung und Aufsicht zu verbessern, sollte in dieser Verordnung die obligatorische Nutzung des Routers durch die Fluggesellschaften für die Übermittlung von PNR-Daten und durch die PIUs für den Empfang dieser Daten vorgesehen sein. Der Router sollte das einzige notwendige und verfügbare Mittel für die Mitgliedstaaten sein, nach dem sie von den Fluggesellschaften die Einhaltung der Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Übermittlung von PNR-Daten gemäß der PNR-Richtlinie verlangen können.**

*Geänderter Text*

## Änderungsantrag 36

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 21

#### *Vorschlag der Kommission*

(21) Es ist nicht auszuschließen, dass der Router oder die Systeme oder die Infrastruktur, mit denen die PIUs und die Fluggesellschaften an den Router angebunden werden, aufgrund außergewöhnlicher Umstände und trotz aller angemessenen Maßnahmen, die gemäß dieser Verordnung und – **in Bezug auf den Router** – der Verordnung (EU) [API Grenzmanagement] ergriffen wurden, nicht ordnungsgemäß funktionieren und es dadurch technisch unmöglich wird, den Router für die Übermittlung der API-Daten zu verwenden. Wenn der Router nicht zur Verfügung steht und es den Fluggesellschaften somit nach vernünftigem Ermessen unmöglich ist, die vom Ausfall betroffenen API-Daten rechtmäßig, sicher, effektiv und rasch auf andere Weise zu übermitteln, sollte die Verpflichtung der Fluggesellschaften zur Übermittlung dieser API-Daten an den Router ausgesetzt werden, solange die Übermittlung technisch unmöglich ist. Um die Dauer und die negativen Folgen möglichst gering zu halten, sollten die betroffenen Parteien in einem solchen Fall sofort einander in Kenntnis setzen und die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die technische Störung zu beheben. Von dieser Regelung sollten die in dieser Verordnung verankerten Verpflichtungen aller betroffenen Parteien, für den ordnungsgemäßen Betrieb des Routers und ihrer jeweiligen Systeme und Infrastruktur zu sorgen, unberührt bleiben, ebenso die Tatsache, dass gegen die Fluggesellschaften Sanktionen verhängt werden können, wenn sie diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, und zwar auch dann, wenn sie sich in

#### *Geänderter Text*

(21) Es ist nicht auszuschließen, dass der Router oder die Systeme oder die Infrastruktur, mit denen die PIUs und die Fluggesellschaften an den Router angebunden werden, aufgrund außergewöhnlicher Umstände und trotz aller angemessenen Maßnahmen, die gemäß dieser Verordnung und der Verordnung (EU) [API Grenzmanagement] ergriffen wurden, nicht ordnungsgemäß funktionieren und es dadurch technisch unmöglich wird, den Router für die Übermittlung der API-Daten zu verwenden. Wenn der Router nicht zur Verfügung steht und es den Fluggesellschaften somit nach vernünftigem Ermessen unmöglich ist, die vom Ausfall betroffenen API-Daten rechtmäßig, sicher, effektiv und rasch auf andere Weise zu übermitteln, sollte die Verpflichtung der Fluggesellschaften zur Übermittlung dieser API-Daten an den Router ausgesetzt werden, solange die Übermittlung technisch unmöglich ist. Um die Dauer und die negativen Folgen möglichst gering zu halten, sollten die betroffenen Parteien in einem solchen Fall sofort einander in Kenntnis setzen und die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die technische Störung zu beheben. Von dieser Regelung sollten die in dieser Verordnung verankerten Verpflichtungen aller betroffenen Parteien, für den ordnungsgemäßen Betrieb des Routers und ihrer jeweiligen Systeme und Infrastruktur zu sorgen, unberührt bleiben, ebenso die Tatsache, dass gegen die Fluggesellschaften Sanktionen verhängt werden können, wenn sie diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, und zwar auch dann, wenn sie sich in



ungerechtfertigter Weise auf diese Regelung berufen. Zur Vorbeugung von Missbrauch und zur Erleichterung der Aufsicht und erforderlichenfalls der Verhängung von Sanktionen sollten die Fluggesellschaften der zuständigen Aufsichtsbehörde melden, wenn sie sich aufgrund eines Ausfalls ihres eigenen Systems oder ihrer eigenen Infrastruktur auf diese Regelung berufen.

ungerechtfertigter Weise auf diese Regelung berufen. Zur Vorbeugung von Missbrauch und zur Erleichterung der Aufsicht und erforderlichenfalls der Verhängung von Sanktionen sollten die Fluggesellschaften der zuständigen Aufsichtsbehörde melden, wenn sie sich aufgrund eines Ausfalls ihres eigenen Systems oder ihrer eigenen Infrastruktur auf diese Regelung berufen.

### **Änderungsantrag 37**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 23**

##### *Vorschlag der Kommission*

(23) Die Mitgliedstaaten sollten wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen einschließlich Geldbußen für den Fall vorsehen, dass Fluggesellschaften ihren Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Erhebung und Übermittlung von **API-Daten** gemäß dieser Verordnung nicht nachkommen.

##### *Geänderter Text*

(23) Die Mitgliedstaaten sollten wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen einschließlich Geldbußen für den Fall vorsehen, dass Fluggesellschaften ihren Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Erhebung und Übermittlung von **API- und PNR-Daten** gemäß dieser Verordnung nicht nachkommen.

### **Änderungsantrag 38**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 23 a (neu)**

##### *Vorschlag der Kommission*

##### *Geänderter Text*

***(23a) Bei der Festlegung der Sanktionen, die gemäß dieser Verordnung gegen Fluggesellschaften zu verhängen sind, sollten die Mitgliedstaaten die technische und betriebliche Durchführbarkeit der Sicherstellung einer vollständigen Datenrichtigkeit berücksichtigen. Darüber hinaus sollte bei der Verhängung und Höhe von Sanktionen berücksichtigt werden, ob die Fluggesellschaft Maßnahmen ergriffen hat, um das Problem zu mindern, sowie***

*dem Umfang ihrer Zusammenarbeit mit den nationalen Behörden Rechnung getragen werden.*

## **Änderungsantrag 39**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 23 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(23b) Zur Speicherung der Berichte und Statistiken des Routers im zentralen Speicher für Berichte und Statistiken muss die Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1a</sup> geändert werden. Der zentrale Speicher für Berichte und Statistiken sollte nur Statistiken auf der Grundlage von API-Daten für die Durchführung und wirksame Überwachung dieser Verordnung bereitstellen. Anhand der Daten, die der Router zu diesem Zweck automatisch an den zentralen Speicher für Berichte und Statistiken übermittelt, sollte keine Identifizierung der betreffenden Fluggäste möglich sein. Der Router sollte keine Daten für diejenigen EU-Flüge, die von einem Mitgliedstaat nicht auf der Grundlage einer Bewertung gemäß den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien und Methoden für die Auswahl von EU-Flügen ausgewählt wurden, an den zentralen Speicher für Berichte und Statistiken übermitteln.***

---

<sup>1a</sup> ***Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen in den Bereichen Grenzen und Visa und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2016/399, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1726 und (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates,***

## Änderungsantrag 40

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 24

#### *Vorschlag der Kommission*

(24) Damit die Kommission Vorgaben für die technischen Anforderungen und Betriebsvorschriften für die automatisierte Erhebung maschinenlesbarer API-Daten, die gemeinsamen Protokolle und Formate für die Übermittlung der API-Daten durch die Fluggesellschaften, die technischen und verfahrenstechnischen Vorschriften für die Übermittlung der API-Daten vom Router an die PIUs und die Anbindung und Anpassung der PIUs und der Fluggesellschaften an den Router machen kann, sollte ihr in Bezug auf die Artikel 4, 5, 10 bzw. 11 die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung<sup>33</sup> niedergelegten Grundsätzen vereinbar sind. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

#### *Geänderter Text*

(24) Damit die Kommission Vorgaben für die technischen Anforderungen und Betriebsvorschriften für die automatisierte Erhebung maschinenlesbarer API-Daten, die gemeinsamen Protokolle und Formate für die Übermittlung der API-Daten durch die Fluggesellschaften, die technischen und verfahrenstechnischen Vorschriften für die Übermittlung der API-Daten vom Router an die PIUs und die Anbindung und Anpassung der PIUs und der Fluggesellschaften an den Router machen kann, sollte ihr in Bezug auf die Artikel 4, 5, 10 bzw. 11 die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen ***mit den betroffenen Interessenträgern, einschließlich der Fluggesellschaften***, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung<sup>33</sup> niedergelegten Grundsätzen vereinbar sind. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission,

die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind. ***Unter Berücksichtigung des Stands der Technik können sich diese technischen Anforderungen und Vorschriften im Laufe der Zeit ändern.***

---

<sup>33</sup> ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

---

<sup>33</sup> ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

## **Änderungsantrag 41**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 24 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(24a) Es ist wichtig, zuverlässige und nützliche Statistiken auf der Grundlage der Umsetzung dieser Verordnung zu sammeln, um zur Erreichung ihrer Ziele beizutragen und die in dieser Verordnung beschriebenen Evaluierungen zu unterstützen. Solche Statistiken sollten keine personenbezogenen Daten enthalten. Alle betroffenen Interessenträger, einschließlich der einschlägigen Behörden der Mitgliedstaaten, Europol und gegebenenfalls der Fluggesellschaften, sollten Zugang zu diesen Statistiken haben.***

## **Änderungsantrag 42**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 24 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(24b) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung, insbesondere hinsichtlich der Inbetriebnahme des Routers, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im***

***Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1a</sup> ausgeübt werden.***

---

***<sup>1a</sup> Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).***

## **Änderungsantrag 43**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 25**

#### *Vorschlag der Kommission*

(25) Allen interessierten Parteien, insbesondere den Fluggesellschaften und den PIUs, sollte ausreichend Zeit eingeräumt werden, damit sie die notwendigen Vorbereitungen treffen können, um ihren jeweiligen Verpflichtungen aus dieser Verordnung nachkommen zu können; dabei ist zu berücksichtigen, dass diese Vorbereitungen, etwa in Bezug auf die Verpflichtung zur Anbindung und Anpassung an den Router, teilweise erst abgeschlossen werden können, wenn die Planungs- und Entwicklungsphasen des Routers beendet sind und er in Betrieb genommen wird. Deshalb sollte die vorliegende Verordnung erst nach einer angemessenen Frist nach der von der Kommission in der Verordnung (EU) [API Grenzmanagement] festgelegten Inbetriebnahme des Routers gelten. ***Die Kommission sollte jedoch bereits zu einem früheren Zeitpunkt delegierte Rechtsakte nach der vorliegenden Verordnung erlassen können, um sicherzustellen, dass***

#### *Geänderter Text*

(25) Allen interessierten Parteien, insbesondere den Fluggesellschaften und den PIUs, sollte ausreichend Zeit eingeräumt werden, damit sie die notwendigen Vorbereitungen treffen können, um ihren jeweiligen Verpflichtungen aus dieser Verordnung nachkommen zu können; dabei ist zu berücksichtigen, dass diese Vorbereitungen, etwa in Bezug auf die Verpflichtung zur Anbindung und Anpassung an den Router, teilweise erst abgeschlossen werden können, wenn die Planungs- und Entwicklungsphasen des Routers beendet sind und er in Betrieb genommen wird. Deshalb sollte die vorliegende Verordnung erst nach einer angemessenen Frist nach der von der Kommission in ***dieser Verordnung und*** der Verordnung (EU) [API Grenzmanagement] festgelegten Inbetriebnahme des Routers gelten.

*das in deren Rahmen eingerichtete System so bald wie möglich betriebsbereit ist.*

#### **Änderungsantrag 44**

##### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 25 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(25a) Diese Verordnung sollte einer regelmäßigen Bewertung unterzogen werden, um sicherzustellen, dass ihre wirksame Anwendung überwacht wird. Insbesondere sollte die Erhebung von API-Daten nicht zulasten der Reiseerfahrung legal reisender Fluggäste gehen. Daher sollte die Kommission in ihre regelmäßigen Evaluierungsberichte über die Anwendung dieser Verordnung eine Bewertung der Auswirkungen dieser Verordnung auf die Reiseerfahrung legal reisender Fluggäste aufnehmen.***

#### **Änderungsantrag 45**

##### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 25 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(25b) Da diese Verordnung zusätzliche Anpassungs- und Verwaltungskosten für die Fluggesellschaften mit sich bringt, sollte der administrative Aufwand für den Luftverkehr insgesamt genau überprüft werden. Daher sollte in dem Bericht, in dem die Anwendung dieser Verordnung bewertet wird, beurteilt werden, inwieweit die Ziele der Verordnung erreicht wurden und inwieweit sie zur Wettbewerbsfähigkeit des Sektors beigetragen hat. Daher sollte die Kommission in ihrem Bericht auch eine ganzheitliche Bewertung durchführen und auf die Wechselwirkung zwischen***

*dieser Verordnung und anderen einschlägigen EU-Rechtsakten, insbesondere der Verordnung (EU) 2017/2226, der Verordnung (EU) 2018/1240 und der Verordnung (EG) Nr. 767/2008, Bezug nehmen. In dem Bericht sollten die Gesamtauswirkungen der damit verbundenen Berichtspflichten auf die Fluggesellschaften bewertet werden, wobei die Bestimmungen, die zur Verringerung der Belastung der Fluggesellschaften aktualisiert und vereinfacht werden könnten, sowie die Aktionen und Maßnahmen zu ermitteln sind, die zur Senkung des Gesamtkostendrucks auf den Luftfahrtsektor ergriffen wurden oder ergriffen werden könnten.*

#### **Änderungsantrag 46**

##### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe a**

###### *Vorschlag der Kommission*

a) die Erhebung von vorab zu übermittelnden Fluggastdaten („API-Daten“) zu Drittstaatsflügen und **ausgewählten** EU-Flügen durch Fluggesellschaften;

###### *Geänderter Text*

a) die Erhebung von vorab zu übermittelnden Fluggastdaten („API-Daten“) zu Drittstaatsflügen und EU-Flügen durch Fluggesellschaften;

#### **Änderungsantrag 47**

##### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe c**

###### *Vorschlag der Kommission*

c) die Übermittlung der **API-Daten** zu Drittstaatsflügen und ausgewählten EU-Flügen vom Router an die Zentralstellen für Fluggastdaten („PIUs“).

###### *Geänderter Text*

c) die Übermittlung der **API- und PNR-Daten** zu Drittstaatsflügen und ausgewählten EU-Flügen vom Router an die Zentralstellen für Fluggastdaten („PIUs“).

## Änderungsantrag 48

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Diese Verordnung lässt die Verordnung (EU) 2016/679, die Verordnung (EU) 2018/1725 und die Richtlinie (EU) 2016/680 unberührt.***

## Änderungsantrag 49

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

c) „EU-Flug“ jeden Flug im Sinne des Artikels 3 Nummer 3 der Richtlinie (EU) 2016/681;

c) „EU-Flug“ jeden Flug im Sinne des Artikels 3 Nummer 3 der Richtlinie (EU) 2016/681 ***mit Ausnahme von Flügen, bei denen weder der Mitgliedstaat, von dem aus der Flug starten soll, noch der Mitgliedstaat, in dem der Flug landen soll, ihren Beschluss mitgeteilt haben, die Richtlinie 2016/681 auf EU-Flüge gemäß Artikel 2 der genannten Richtlinie anzuwenden;***

## Änderungsantrag 50

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

d) „Linienflug“ einen Flug im Sinne des Artikels 3 Buchstabe e der Verordnung (EU) [API Grenzmanagement];

d) „Linienflug“ einen ***kommerziellen*** Flug im Sinne des Artikels 3 Buchstabe e der Verordnung (EU) [API Grenzmanagement];

## Änderungsantrag 51

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe e



*Vorschlag der Kommission*

e) „Gelegenheitsflug“ einen Flug im Sinne des Artikels 3 Buchstabe f der Verordnung (EU) [API Grenzmanagement];

*Geänderter Text*

e) „Gelegenheitsflug“ einen **kommerziellen** Flug im Sinne des Artikels 3 Buchstabe f der Verordnung (EU) [API Grenzmanagement];

**Änderungsantrag 52**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe g**

*Vorschlag der Kommission*

g) „Besatzung“ jede Person im Sinne des Artikels 3 Buchstabe **h** der Verordnung (EU) [API Grenzmanagement];

*Geänderter Text*

g) „Besatzung“ jede Person im Sinne des Artikels 3 Buchstabe **i** der Verordnung (EU) [API Grenzmanagement];

**Änderungsantrag 53**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe h**

*Vorschlag der Kommission*

**h) „Reisender“ jede Person im Sinne des Artikels 3 Buchstabe i der Verordnung (EU) [API Grenzmanagement];**

*Geänderter Text*

**entfällt**

**Änderungsantrag 54**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe i**

*Vorschlag der Kommission*

i) „vorab übermittelte Fluggastdaten“ oder „API-Daten“ die Daten im Sinne des Artikels 3 Buchstabe **j** der Verordnung (EU) [API Grenzmanagement];

*Geänderter Text*

i) „vorab übermittelte Fluggastdaten“ oder „API-Daten“ die Daten im Sinne des Artikels 3 Buchstabe **k** der Verordnung (EU) [API Grenzmanagement];

**Änderungsantrag 55**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe m**

*Vorschlag der Kommission*

m) „schwere Kriminalität“ strafbare Handlungen im Sinne des Artikels 3 Nummer 9 der Richtlinie (EU) 2016/681;

*Geänderter Text*

*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

**Änderungsantrag 56**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe n**

*Vorschlag der Kommission*

n) „der Router“ den ***Router im Sinne des Artikels 3 Buchstabe k der Verordnung (EU) [API Grenzmanagement]***;

*Geänderter Text*

n) „der Router“ den ***in Artikel 4b genannten Router***;

**Änderungsantrag 57**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 4 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

(1) Die Fluggesellschaften erheben API-Daten von ***Reisenden*** auf den in Artikel 2 genannten Flügen zum Zwecke der Übermittlung dieser API-Daten an den Router gemäß Absatz 6. Bei Flügen mit Code-Sharing zwischen mehreren Fluggesellschaften liegt die Pflicht zur Übermittlung der API-Daten bei der Fluggesellschaft, die den Flug durchführt.

*Geänderter Text*

(1) Die Fluggesellschaften erheben API-Daten von ***Fluggästen, die aus den in Absatz 1a bzw. Absatz 1b genannten Daten zu Fluggästen und Fluginformationen bestehen***, auf den in Artikel 2 genannten Flügen zum Zwecke der Übermittlung dieser API-Daten an den Router gemäß Absatz 6. Bei Flügen mit Code-Sharing zwischen mehreren Fluggesellschaften liegt die Pflicht zur Übermittlung der API-Daten bei der Fluggesellschaft, die den Flug durchführt.

**Änderungsantrag 58**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 4 – Absatz 1 a (neu)**

**(1a) Die API-Daten umfassen für jeden Fluggast auf dem Flug ausschließlich die folgenden Daten zu Fluggästen:**

- a) Nachname (Familiename), Vorname(n);**
- b) Geburtsdatum, Geschlecht und Staatsangehörigkeit;**
- c) Art und Nummer des Reisedokuments sowie aus drei Buchstaben bestehenden Code des ausstellenden Staates;**
- d) Datum des Ablaufs der Gültigkeitsdauer des Reisedokuments;**
- e) Nummer zur Identifizierung eines Fluggastdatensatzes, die von einer Fluggesellschaft verwendet wird, um einen Fluggast in ihrem Informationssystem ausfindig zu machen (PNR-Buchungscode);**
- f) die einem Fluggast in einem Luftfahrzeug zugewiesene Sitznummer, wenn die Fluggesellschaft solche Informationen erhebt;**
- g) die Zahl und das Gewicht der aufgegebenen Gepäckstücke, wenn die Fluggesellschaft solche Informationen erhebt.**

## **Änderungsantrag 59**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 b (neu)**

**(1b) Die API-Daten umfassen zudem ausschließlich die folgenden Fluginformationen für den Flug jedes Fluggastes:**

- a) Flugnummer oder, wenn der Flug im Rahmen des Code-Sharings durch eine**

*Fluggesellschaft oder mehrere Fluggesellschaften durchgeführt wird, die Flugnummern, oder, falls keine solche Nummer existiert, ein anderes eindeutiges und geeignetes Mittel zur Identifizierung des Fluges;*

- b) gegebenenfalls Grenzübergangsstelle für die Einreise in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats;*
- c) Code des Flughafens der Einreise in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats;*
- d) ursprünglicher Abflugort;*
- e) lokales Datum und geschätzte Uhrzeit der Abreise;*
- f) lokales Datum und geschätzte Uhrzeit der Ankunft.*

## Änderungsantrag 60

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*Unbeschadet nationaler Rechtsvorschriften, die mit dem Unionsrecht vereinbar sind, umfasst die Erhebung von API-Daten gemäß Unterabsatz 1 nicht die Verpflichtung der Fluggesellschaften, das Reisedokument beim Einsteigen in das Luftfahrzeug zu überprüfen, oder die Verpflichtung der Fluggäste, bei Reisen ein Reisedokument mitzuführen.*

## Änderungsantrag 61

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Die Fluggesellschaften erheben die in **Artikel 4 Absatz 2** Buchstaben a bis d *der Verordnung (EU) [API]*

Die Fluggesellschaften erheben die in Absatz **1a (neu)** Buchstaben a bis d genannten API-Daten mithilfe

**Grenzmanagement]** genannten API-Daten mithilfe automatisierter Verfahren, um die maschinenlesbaren Daten des Reisedokuments des betreffenden **Reisenden** zu erfassen. Dabei berücksichtigen sie die in Absatz 5 genannten detaillierten technischen Anforderungen und operativen Vorschriften, **sofern** solche Vorschriften erlassen wurden und anwendbar sind.

automatisierter Verfahren, um die maschinenlesbaren Daten des Reisedokuments des betreffenden **Fluggastes** zu erfassen. **Diese Daten werden von den Fluggesellschaften während des Abfertigungsprozesses entweder im Rahmen der Online-Abfertigung oder im Zuge der Abfertigung am Flughafen erhoben.** Dabei berücksichtigen sie die in Absatz 5 genannten detaillierten technischen Anforderungen und operativen Vorschriften, **sobald** solche Vorschriften erlassen wurden und anwendbar sind, **und verwenden insbesondere die zuverlässigsten verfügbaren automatisierten Mittel zur Erhebung der maschinenlesbaren Daten des jeweiligen Reisedokuments.**

## Änderungsantrag 62

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Die Erhebung von API-Daten mit automatisierten Mitteln darf nicht zur Erhebung biometrischer Daten aus dem Reisedokument führen.**

## Änderungsantrag 63

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Bieten Fluggesellschaften einen Online-Abfertigungsprozess an, ermöglichen sie den Fluggästen, die in Absatz 1a Buchstaben a bis d genannten API-Daten im Zuge dieser Online-Abfertigung mithilfe automatischer Verfahren bereitzustellen.**

## Änderungsantrag 64

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

Ist **ein solcher** Einsatz automatisierter Verfahren **jedoch** nicht möglich, **weil das Reisedokument keine maschinenlesbaren Daten enthält, so erheben die Fluggesellschaften diese Daten manuell und stellen dabei** die Einhaltung von Absatz 2 **sicher**.

#### *Geänderter Text*

Ist **der** Einsatz automatisierter Verfahren nicht möglich, **so erheben die Fluggesellschaften die API-Daten manuell entweder bei der Online-Abfertigung oder bei der Abfertigung am Flughafen, sodass** die Einhaltung von Absatz 2 **gewährleistet ist**.

## Änderungsantrag 65

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 4

#### *Vorschlag der Kommission*

(4) Alle automatisierten Verfahren, mit denen die Fluggesellschaften API-Daten gemäß dieser Verordnung erheben, müssen zuverlässig, sicher und auf dem neuesten Stand sein.

#### *Geänderter Text*

(4) Alle automatisierten Verfahren, mit denen die Fluggesellschaften API-Daten gemäß dieser Verordnung erheben, müssen zuverlässig, sicher und auf dem neuesten Stand sein. **Die Fluggesellschaften sorgen dafür, dass die Übertragung der API-Daten vom Fluggast an die Fluggesellschaften in verschlüsselter Form erfolgt.**

## Änderungsantrag 66

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 5

#### *Vorschlag der Kommission*

(5) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 19 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, in denen sie detaillierte technische Anforderungen und operative Vorschriften für die Erhebung

#### *Geänderter Text*

(5) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 19 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, in denen sie detaillierte technische Anforderungen und operative Vorschriften für die Erhebung

der API-Daten gemäß **Artikel 4** Absatz 2 Buchstaben a bis d **der Verordnung (EU) [API Grenzmanagement]** mithilfe automatisierter Verfahren gemäß den Absätzen 3 und 4 dieses Artikels festlegt.

der API-Daten gemäß Absatz **1a** Buchstaben a bis d mithilfe automatisierter Verfahren gemäß den Absätzen 3 und 4 dieses Artikels, **einschließlich zu Anforderungen an die Datensicherheit**, festlegt.

## Änderungsantrag 67

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 6

#### *Vorschlag der Kommission*

(6) Die Fluggesellschaften übermitteln die **gemäß Absatz 1 erhobenen** API-Daten auf elektronischem Wege an den Router. Dabei berücksichtigen sie die detaillierten Vorschriften gemäß Absatz 9, **sofern** solche Vorschriften erlassen wurden und anwendbar sind.

#### *Geänderter Text*

(6) Die Fluggesellschaften übermitteln die **verschlüsselten** API-Daten auf elektronischem Wege an den Router. Dabei berücksichtigen sie die detaillierten Vorschriften gemäß Absatz 9, **sobald** solche Vorschriften erlassen wurden und anwendbar sind.

## Änderungsantrag 68

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 7

#### *Vorschlag der Kommission*

(7) Die Fluggesellschaften übermitteln die API-Daten sowohl zum Zeitpunkt der Abfertigung als auch sofort nach Abfertigungsschluss, d. h. unmittelbar nachdem sich die **Reisenden** vor dem Start an Bord des Flugzeugs begeben haben und keine **Reisenden** mehr an Bord kommen oder von Bord gehen können.

#### *Geänderter Text*

(7) Die Fluggesellschaften übermitteln die API-Daten sowohl zum Zeitpunkt der Abfertigung als auch sofort nach Abfertigungsschluss, d. h. unmittelbar nachdem sich die **Fluggäste** vor dem Start an Bord des Flugzeugs begeben haben und keine **Fluggäste** mehr an Bord kommen oder von Bord gehen können. **Zum Zeitpunkt der Abfertigung übermitteln die Luftfahrtunternehmen die API-Daten im Einklang mit dieser Verordnung und einschlägigen internationalen Standards. Die Luftfahrtunternehmen erhalten eine Empfangsbestätigung für die Übertragung der API-Daten.**

## Änderungsantrag 69

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 7 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(7a) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 19 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, in denen sie die erforderlichen detaillierten Vorschriften über die gemeinsamen Protokolle und unterstützten Datenformate festlegt, die für die in Absatz 6 genannte verschlüsselte Übermittlung von API-Daten an den Router zu verwenden sind, einschließlich der Übermittlung von API-Daten zum Zeitpunkt der Abfertigung sowie der Anforderungen an die Datensicherheit. Mit diesen detaillierten Vorschriften wird sichergestellt, dass die Fluggesellschaften API-Daten unter Verwendung der gleichen Struktur und des gleichen Inhalts übermitteln.***

## Änderungsantrag 70

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 7 b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(7b) Die PIUs verarbeiten API-Daten, die ihnen gemäß dieser Verordnung übermittelt werden, ausschließlich für die in Artikel 1 genannten Zwecke.***

***Die PIUs oder andere zuständige Behörden verarbeiten unter keinen Umständen API-Daten zum Zwecke der Erstellung von Profilen.***

## Änderungsantrag 71

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 8 – Unterabsatz 1 – Einleitung



*Vorschlag der Kommission*

**Unbeschadet der Möglichkeit für die Fluggesellschaften, die Daten zu speichern und zu nutzen, wenn dies für die normale Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften erforderlich ist, nehmen die Fluggesellschaften in beiden folgenden Situationen unverzüglich eine Berichtigung, Vervollständigung, Aktualisierung oder dauerhafte Löschung der betreffenden API-Daten vor:**

*Geänderter Text*

**Die Fluggesellschaften speichern die API-Daten zu dem betreffenden Fluggast, die sie gemäß Artikel 4 erhoben haben, für einen Zeitraum von 24 Stunden ab dem Zeitpunkt des Abflugs des Fluges. Nach Ablauf dieser Frist löschen sie diese API-Daten unverzüglich und dauerhaft. Dies gilt unbeschadet der Möglichkeit für die Fluggesellschaften, die Daten im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften und insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679 zu speichern und zu nutzen, wenn dies für die normale Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit erforderlich ist.**

**Die Fluggesellschaften nehmen in beiden folgenden Situationen unverzüglich eine Berichtigung, Vervollständigung, Aktualisierung oder dauerhafte Löschung der betreffenden API-Daten vor:**

**Änderungsantrag 72**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 4 – Absatz 8 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

a) Sie stellen fest, dass die erhobenen API-Daten unrichtig, unvollständig oder nicht mehr aktuell sind **oder unrechtmäßig verarbeitet wurden oder dass es sich bei den übermittelten Daten nicht um API-Daten handelt;**

*Geänderter Text*

a) Sie stellen fest, dass die erhobenen API-Daten unrichtig, unvollständig oder nicht mehr aktuell sind;

**Änderungsantrag 73**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 4 – Absatz 8 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

**(8a) Die Fluggesellschaften löschen API-Daten unverzüglich und dauerhaft,**

*Geänderter Text*

*wenn sie feststellen, dass die erhobenen API-Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder dass es sich bei den übermittelten Daten nicht um API-Daten handelt.*

#### **Änderungsantrag 74**

##### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 8 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(8b) Erhalten die Fluggesellschaften von den in Absatz 8 Buchstabe a oder Absatz 8a genannten Umständen Kenntnis, nachdem die Datenübermittlung gemäß Absatz 6 abgeschlossen ist, so unterrichten sie unverzüglich die Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA). Nach Erhalt dieser Informationen unterrichtet eu-LISA unverzüglich die PIUs, die die über den Router übermittelten API-Daten erhalten haben.*

#### **Änderungsantrag 75**

##### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 9**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(9) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 19 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, in denen sie die erforderlichen detaillierten Vorschriften über die gemeinsamen Protokolle und unterstützten Datenformate festlegt, die für die in Absatz 6 genannte Übermittlung von API-Daten an den Router zu verwenden sind.*

*entfällt*

## Änderungsantrag 76

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 9 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(9a) Gemäß der Richtlinie (EU) 2016/681 übermitteln die Fluggesellschaften auch PNR-Daten an den Router, soweit diese Daten im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit zwecks Übermittlung dieser Daten vom Router an die jeweiligen PIUs gemäß Artikel 5 Absatz 4 erhoben werden. Den Fluggesellschaften ist es nicht gestattet, PNR-Daten gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/681 auf andere Weise zu übermitteln.**

## Änderungsantrag 77

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **Artikel 4a**

#### **Grundrechte**

**(1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß dieser Verordnung und der Verordnung (EU) [API Grenzmanagement] durch Fluggesellschaften und zuständige Behörden darf nicht zu einer Diskriminierung von Personen aus Gründen des biologischen oder sozialen Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens,**

*der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung führen.*

*(2) In dieser Verordnung müssen die Menschenwürde und die Grundrechte uneingeschränkt geachtet und die durch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannten Grundsätze gewahrt werden, darunter auch das Recht auf Achtung der Privatsphäre, auf Asyl, auf Schutz der personenbezogenen Daten, auf Freizügigkeit und auf wirksame Rechtsbehelfe.*

*(3) Besondere Aufmerksamkeit ist Kindern, älteren Menschen und Menschen mit einer Behinderung und schutzbedürftigen Menschen zu widmen. Bei der Anwendung dieser Verordnung ist dem Kindeswohl Vorrang einzuräumen.*

## **Änderungsantrag 78**

### **Vorschlag für eine Verordnung Kapitel 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **KAPITEL 2a (neu)**

#### **BESTIMMUNGEN BEZÜGLICH DES ROUTERS**

##### **Artikel 4b**

##### **Der Router**

*(1) Gemäß Artikel 11a und Artikel 11b konzipiert, entwickelt, hostet und verwaltet eu-LISA einen Router, der dazu dient, die Übermittlung von verschlüsselten API- und PNR-Daten durch die Fluggesellschaften an die PIUs im Einklang mit dieser Verordnung zu erleichtern.*

*(2) Der Router besteht aus*

*a) einer zentralen Infrastruktur, einschließlich einer Reihe technischer Komponenten, die die Übermittlung von*

*API- und PNR-Daten ermöglichen;*

*b) einem sicheren Kommunikationskanal zwischen der zentralen Infrastruktur und den PIUs sowie einem sicheren Kommunikationskanal zwischen der zentralen Infrastruktur und den Fluggesellschaften für die Übermittlung von API- und PNR-Daten und für alle damit zusammenhängenden Mitteilungen.*

*(3) Der Router ermöglicht den Empfang und die Übertragung verschlüsselter API-Daten.*

*(4) Der Router extrahiert automatisch die Statistiken und stellt sie dem zentralen Speicher für Berichte und Statistiken gemäß Artikel 31 zur Verfügung.*

*(5) Unbeschadet des Artikels 4c der vorliegenden Verordnung werden erforderlichenfalls und soweit technisch möglich die technischen Komponenten des Web-Dienstes gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2017/2226 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1a</sup>, einschließlich Hardware- und Softwarekomponenten, der Zugang für Beförderungsunternehmen gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe k der Verordnung (EU) 2018/1240 und der Zugang für Beförderungsunternehmen gemäß Artikel 2a Buchstabe h der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1b</sup>, vom Router mitgenutzt und wiederverwendet. Der Router ist von eu-LISA – soweit technisch und betrieblich möglich – in einer Weise zu entwerfen, die im Einklang mit den Pflichten steht, die den Fluggesellschaften aus der Verordnung (EU) 2017/2226, der Verordnung (EU) 2018/1240 und der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 erwachsen.*

*(6) eu-LISA konzipiert und entwickelt den Router so, dass bei jeder Übermittlung von API- und PNR-Daten von den Fluggesellschaften an den Router*

**gemäß Artikel 4 und bei jeder Übermittlung von API- und PNR-Daten vom Router an die PIUs gemäß Artikel 5 und an den zentralen Speicher für Berichte und Statistiken gemäß Artikel 16a Absatz 2 die API- und PNR-Daten während der Übermittlung Ende-zu-Ende verschlüsselt sind.**

#### **Artikel 4c**

##### **Ausschließliche Nutzung des Routers**

**Ungeachtet der Verwendung des Routers gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) [API Grenzmanagement] darf der Router nur verwendet werden:**

- a) von Fluggesellschaften zur Übermittlung von verschlüsselten API-Daten oder anderen PNR-Daten gemäß dieser Verordnung;**
- b) von PIUs für den Empfang von verschlüsselten API-Daten oder anderen PNR-Daten im Einklang mit dieser Verordnung.**

#### **Artikel 4d**

##### **Datenformat und Überprüfung der Übermittlung**

- (1) Der Router überprüft automatisch und auf der Grundlage von Echtzeit-Flugverkehrsdaten, ob die Fluggesellschaft die API-Daten gemäß Artikel 4 Absatz 6 übermittelt hat.**
- (2) Der Router überprüft unverzüglich und automatisch, ob die API-Daten, die ihm gemäß Artikel 6 Absatz 1 übermittelt wurden, den in Artikel 4 Absatz 7a genannten detaillierten Vorschriften über die unterstützten Datenformate entsprechen.**
- (3) Stellt der Router gemäß Absatz 1 fest, dass die Daten von der Fluggesellschaft nicht übermittelt wurden oder dass die fraglichen Daten nicht den in Absatz 2 genannten detaillierten Vorschriften entsprechen, setzt der Router die betreffende Fluggesellschaft und die zuständigen Grenzbehörden der**

*Mitgliedstaaten, an die die Daten gemäß Artikel 11 Absatz 1 übermittelt werden sollten, darüber unverzüglich und automatisch in Kenntnis. In diesem Fall übermittelt die Fluggesellschaft die API-Daten unverzüglich gemäß Artikel 4 Absätze 6, 7 und 7a.*

*(4) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der erforderlichen detaillierten technischen und verfahrenstechnischen Vorschriften für die in den Absätzen 1, 2 und 3 dieses Artikels genannten Überprüfungen und Benachrichtigungen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 18a Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.*

---

*<sup>1a</sup> Verordnung (EU) 2017/2226 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2017 über ein Einreise-/Ausreisensystem (EES) zur Erfassung der Ein- und Ausreisedaten sowie der Einreiseverweigerungsdaten von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten und zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zum EES zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken und zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen sowie der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008 und (EU) Nr. 1077/2011, ABl. L 327 vom 9.12.2017, S. 20.*

*<sup>1b</sup> Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (VIS-Verordnung) (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 60).*

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 5 – Absatz 1 – Unterabsatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

Der **Router** übermittelt die von den Fluggesellschaften gemäß Artikel 4 an ihn übermittelten API-Daten unverzüglich und automatisch an die PIUs des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet der Flug ankommt oder von dem der Flug abgeht, oder an beide im Falle von EU-Flügen. Erfolgen auf einem Flug eine oder mehrere Zwischenlandungen im Hoheitsgebiet anderer Mitgliedstaaten als dem Mitgliedstaat, von dem aus der Flug gestartet ist, so übermittelt der Router die API-Daten an die PIUs aller betroffenen Mitgliedstaaten.

**Änderungsantrag 80**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 5 – Absatz 1 – Unterabsatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

Bei EU-Flügen jedoch übermittelt der Router **der PIU** nur die API-Daten für die Flüge, die in der in Absatz 2 genannten Liste aufgeführt sind.

**Änderungsantrag 81**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 5 – Absatz 1 – Unterabsatz 4**

*Vorschlag der Kommission*

Der Router übermittelt die API-Daten gemäß den in Absatz 3 genannten detaillierten Vorschriften, **sofern** solche Vorschriften erlassen wurden und anwendbar sind.

*Geänderter Text*

**Nach der in Artikel 10 a genannten Überprüfung** übermittelt **der Router** die von den Fluggesellschaften gemäß Artikel 4 an ihn übermittelten API-Daten unverzüglich und automatisch an die PIUs des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet der Flug ankommt oder von dem der Flug abgeht, oder an beide im Falle von EU-Flügen. Erfolgen auf einem Flug eine oder mehrere Zwischenlandungen im Hoheitsgebiet anderer Mitgliedstaaten als dem Mitgliedstaat, von dem aus der Flug gestartet ist, so übermittelt der Router die API-Daten an die PIUs aller betroffenen Mitgliedstaaten.

*Geänderter Text*

Bei EU-Flügen jedoch übermittelt der Router nur die API-Daten für die Flüge, die in der in Absatz 2 genannten Liste aufgeführt sind, **an die entsprechenden PIUs**.

*Geänderter Text*

Der Router übermittelt die API-Daten gemäß den in Absatz 3 genannten detaillierten Vorschriften, **sobald** solche Vorschriften erlassen wurden und anwendbar sind.



## Änderungsantrag 82

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 3

*Vorschlag der Kommission*

(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 19 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, in denen sie die erforderlichen detaillierten technischen und verfahrenstechnischen Vorschriften für die in Absatz 1 genannte Übermittlung von API-Daten durch den Router festlegt.

*Geänderter Text*

(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 19 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, in denen sie die erforderlichen detaillierten technischen und verfahrenstechnischen Vorschriften für die in Absatz 1 genannte Übermittlung von API-Daten durch den Router festlegt, ***einschließlich Vorschriften über die Anforderungen an die Datensicherheit.***

## Änderungsantrag 83

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 3 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(3a) Diese Bestimmung gilt entsprechend für die Übermittlung von PNR-Daten vom Router an die PIUs der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/681, wobei das die einzige Möglichkeit für die PIUs ist, PNR-Daten von Fluggesellschaften zu erhalten.***

## Änderungsantrag 84

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### ***Artikel 5a***

***Methode und Kriterien für die Auswahl von EU-Flügen  
Die Mitgliedstaaten, die beschließen, die Richtlinie (EU) 2016/681 und somit auch die vorliegende Verordnung auf EU-***

*Flüge anzuwenden, gehen bei der Auswahl dieser Flüge wie folgt vor:*

*a) Durchführung einer objektiven, hinreichend begründeten und diskriminierungsfreien Bewertung der Bedrohungslage im Einklang mit Artikel 2 der Richtlinie (EU) 2016/681, der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union und den unter anderem in den Artikeln 7 und 8 der Charta der Grundrechte verankerten Grundrechten;*

*b) Berücksichtigung nur von Kriterien, die für die Prävention, Aufdeckung, Aufklärung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität relevant sind, die einen objektiven, auch indirekten Zusammenhang mit der Beförderung von Fluggästen im Luftverkehr aufweisen und nicht ausschließlich auf Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Alter, Rasse, Hautfarbe, ethnischer Herkunft, Sprache, Religion oder Weltanschauung oder Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit der Fluggäste oder Gruppen von Fluggästen beruhen;*

*c) im Falle einer tatsächlichen und gegenwärtigen oder vorhersehbaren terroristischen Bedrohung können die Mitgliedstaaten die Richtlinie (EU) 2016/681 auf alle EU-Flüge anwenden, die in ihrem Hoheitsgebiet ankommen oder von dort abgehen, und zwar im Rahmen einer Entscheidung, die zeitlich auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt ist und einer wirksamen Überprüfung unterzogen werden kann; liegt kein solcher Fall vor, so nehmen die Mitgliedstaaten nur bestimmte Strecken, Reismuster oder Flughäfen ins Visier, für die es Hinweise auf verdächtige Aktivitäten im Zusammenhang mit terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität gibt und die die Übermittlung und Verarbeitung von API-Daten rechtfertigen;*

*d) Verwendung nur von Quellen, die für eine objektive, hinreichend*

*begründete und diskriminierungsfreie Bedrohungsanalyse herangezogen werden können.*

*Die Mitgliedstaaten bewahren alle Unterlagen über diese Bedrohungsanalyse, einschließlich gegebenenfalls Verlängerungen, auf und stellen sie gemäß der Richtlinie (EU) 2016/680 ihren unabhängigen Aufsichtsbehörden und nationalen Aufsichtsbehörden auf Anfrage zur Verfügung.*

*Die Mitgliedstaaten beschränken ihre Bedrohungsanalyse auf die absolut notwendige Dauer und auf höchstens drei Monate. Diese Dauer kann in hinreichend begründeten Fällen um weitere drei Monate verlängert werden.*

*Die Mitgliedstaaten überprüfen regelmäßig die Liste der ausgewählten EU-Flüge, um die strikte Einhaltung der Grundsätze der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit sicherzustellen.*

*Die Kommission setzt sich für einen regelmäßigen Meinungsaustausch über die Auswahlkriterien für die objektiven und begründeten Bedrohungsanalyse, einschließlich bewährter Verfahren, ein sowie für den Austausch auf freiwilliger Basis von Informationen über ausgewählte Flüge.*

## **Änderungsantrag 85**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### *Artikel 5b*

*Löschung von API-Daten aus dem Router*

*Die API-Daten, die gemäß dieser Verordnung an den Router übermittelt werden, dürfen nur insoweit auf dem Router gespeichert werden, als dies für den Abschluss der Übermittlung an die PIUs erforderlich ist, und werden unverzüglich, dauerhaft und automatisch*

*aus dem Router gelöscht und zwar in den folgenden Fällen:*

- a) wenn die Übermittlung der API-Daten an die entsprechenden PIUs abgeschlossen ist;*
- b) wenn der Router technisch nicht in der Lage ist, die API-Daten an die PIUs zu übermitteln (nach zwölf Stunden);*
- c) wenn sich die API-Daten auf andere als die in Artikel 5 Absatz 2 der genannten Verordnung genannten EU-Flüge beziehen. Der Router informiert eu-LISA und die PIUs automatisch über die sofortige Löschung dieser EU-Flüge für die Zwecke der in Artikel 16a Absatz 1 genannten Statistiken.*

## **Änderungsantrag 86**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz -1 (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(-1) eu-LISA führt Protokolle über alle Verarbeitungsvorgänge im Zusammenhang mit der Übermittlung von API-Daten über den Router gemäß dieser Verordnung. Diese Protokolle enthalten folgende Angaben:*

- a) die Fluggesellschaft, die die API-Daten an den Router übermittelt hat;*
- b) die zuständigen Behörden und PIUs, an die die API-Daten über den Router übermittelt wurden;*
- c) Datum und Uhrzeit der Übertragungen gemäß den Buchstaben a und b sowie den Ort der Übermittlung;*
- d) jeden für die Wartung des Routers erforderlichen Zugang des Personals von eu-LISA gemäß Artikel 11b Absatz 3;*
- e) alle sonstigen Informationen zu diesen Verarbeitungsvorgängen, die für die Überwachung der Sicherheit und Integrität der API-Daten und der*

***Rechtmäßigkeit dieser  
Verarbeitungsvorgänge erforderlich sind.***

***Diese Protokolle dürfen keine anderen  
personenbezogenen Daten als die  
Angaben enthalten, die zur  
Identifizierung des betreffenden  
Bediensteten von eu-LISA gemäß  
Unterabsatz 1 Buchstabe d erforderlich  
sind.***

## **Änderungsantrag 87**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1**

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Die Fluggesellschaften erstellen Protokolle über alle nach dieser Verordnung mithilfe der in Artikel 4 Absatz 3 genannten automatisierten Verfahren durchgeführten Verarbeitungsvorgänge. Die Protokolle umfassen Datum, Uhrzeit und Ort der Übermittlung der API-Daten.

#### *Geänderter Text*

(1) Die Fluggesellschaften erstellen Protokolle über alle nach dieser Verordnung mithilfe der in Artikel 4 Absatz 3 genannten automatisierten Verfahren durchgeführten Verarbeitungsvorgänge. Die Protokolle umfassen Datum, Uhrzeit und Ort der Übermittlung der API-Daten. ***Diese Protokolle dürfen keine anderen personenbezogenen Daten als die Angaben enthalten, die zur Identifizierung des betreffenden Bediensteten der Fluggesellschaft erforderlich sind.***

## **Änderungsantrag 88**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 3**

#### *Vorschlag der Kommission*

(3) Die Fluggesellschaften treffen geeignete Maßnahmen, um die von ihnen gemäß Absatz 1 erstellten Protokolle vor unbefugtem Zugriff und anderen Sicherheitsrisiken zu schützen.

#### *Geänderter Text*

(3) ***eu-LISA und*** die Fluggesellschaften treffen geeignete Maßnahmen, um die von ihnen gemäß Absatz 1 erstellten Protokolle vor unbefugtem Zugriff und anderen Sicherheitsrisiken zu schützen.

## Änderungsantrag 89

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 3 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(3a) Die in Artikel 15 genannten nationalen Aufsichtsbehörden und die PIUs erhalten Zugriff auf die in Absatz 1 vorgesehenen Protokolle, sofern für die in Absatz 2 angegebenen Zwecke erforderlich.**

## Änderungsantrag 90

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Die Fluggesellschaften speichern die gemäß Absatz 1 erstellten Protokolle ab dem Zeitpunkt ihrer Erstellung ein Jahr lang. Nach Ablauf dieser Frist löschen sie die Protokolle unverzüglich und dauerhaft.

**eu-LISA und** die Fluggesellschaften speichern die gemäß Absatz 1 erstellten Protokolle ab dem Zeitpunkt ihrer Erstellung ein Jahr lang. Nach Ablauf dieser Frist löschen sie die Protokolle unverzüglich und dauerhaft.

## Änderungsantrag 91

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Werden diese Protokolle jedoch für Verfahren zur Überwachung oder Gewährleistung der Sicherheit und Integrität der API-Daten oder der Rechtmäßigkeit der Verarbeitungsvorgänge gemäß Absatz 2 benötigt und sind diese Verfahren zum Zeitpunkt des Ablaufs der in Unterabsatz 1 genannten Frist bereits eingeleitet worden, so können die Fluggesellschaften die Protokolle so lange speichern, wie dies für diese Verfahren erforderlich ist. In diesem

Werden diese Protokolle jedoch für Verfahren zur Überwachung oder Gewährleistung der Sicherheit und Integrität der API-Daten oder der Rechtmäßigkeit der Verarbeitungsvorgänge gemäß Absatz 2 benötigt und sind diese Verfahren zum Zeitpunkt des Ablaufs der in Unterabsatz 1 genannten Frist bereits eingeleitet worden, so können die Fluggesellschaften die Protokolle so lange speichern, wie dies für diese Verfahren erforderlich ist, **sofern eu-**

Fall löschen sie diese Protokolle unverzüglich, wenn sie für diese Verfahren nicht mehr erforderlich sind.

***LISA oder die Fluggesellschaften die Kommission über die Notwendigkeit, diese Protokolle aufzubewahren, in Kenntnis setzen und dies begründen.*** In diesem Fall löschen sie diese Protokolle unverzüglich, wenn sie für diese Verfahren nicht mehr erforderlich sind.

## **Änderungsantrag 92**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### ***Artikel 6a***

***Maßnahmen für den Fall, dass die Nutzung des Routers technisch nicht möglich ist***

***(1) Wenn es wegen eines Ausfalls des Routers technisch nicht möglich ist, den Router für die Übermittlung von API-Daten zu nutzen, benachrichtigt eu-LISA die Fluggesellschaften und PIUs unverzüglich auf automatisierte Weise über diese technische Unmöglichkeit. In diesem Fall ergreift eu-LISA unverzüglich Maßnahmen zur Behebung der technischen Unmöglichkeit der Nutzung des Routers und benachrichtigt die betreffenden Parteien unverzüglich, wenn das Problem erfolgreich behoben wurde.***

***Während des Zeitraums zwischen diesen Benachrichtigungen findet Artikel 4 Absatz 6 keine Anwendung, sofern die Übermittlung von API-Daten an den Router aufgrund der technischen Unmöglichkeit nicht erfolgen kann. In diesem Fall findet Artikel 4 Absätze 1 und 8 während dieses Zeitraums auch nicht auf die betreffenden API-Daten Anwendung.***

***(2) Wenn es wegen eines Ausfalls der in Artikel 10 genannten Systeme oder Infrastruktur eines Mitgliedstaats***

*technisch nicht möglich ist, den Router für die Übermittlung von API-Daten zu nutzen, benachrichtigt die PIU des betreffenden Mitgliedstaats die Fluggesellschaften, die anderen PIUs, eu-LISA und die Kommission unverzüglich auf automatisierte Weise über diese technische Unmöglichkeit. In diesem Fall ergreift der betreffende Mitgliedstaat unverzüglich Maßnahmen zur Behebung der technischen Unmöglichkeit der Nutzung des Routers und benachrichtigt die betreffenden Parteien unverzüglich, wenn das Problem erfolgreich behoben wurde.*

*Während des Zeitraums zwischen diesen Benachrichtigungen findet Artikel 4 Absatz 6 keine Anwendung, sofern die Übermittlung von API-Daten an den Router aufgrund der technischen Unmöglichkeit nicht erfolgen kann. In diesem Fall findet Artikel 4 Absatz 1 während dieses Zeitraums auch nicht auf die betreffenden API-Daten Anwendung.*

*(3) Wenn es wegen eines Ausfalls der in Artikel 11 genannten Systeme oder Infrastruktur einer Fluggesellschaft technisch nicht möglich ist, den Router für die Übermittlung von API-Daten zu nutzen, benachrichtigt die betreffende Fluggesellschaft die PIUs, eu-LISA und die Kommission unverzüglich auf automatisierte Weise über diese technische Unmöglichkeit. In diesem Fall ergreift die betreffende Fluggesellschaft unverzüglich Maßnahmen zur Behebung der technischen Unmöglichkeit der Nutzung des Routers und benachrichtigt die betreffenden Parteien unverzüglich, wenn das Problem erfolgreich behoben wurde.*

*Während des Zeitraums zwischen diesen Benachrichtigungen findet Artikel 4 Absatz 6 keine Anwendung, sofern die Übermittlung von API-Daten an den Router aufgrund der technischen Unmöglichkeit nicht erfolgen kann. In diesem Fall findet Artikel 4 Absatz 1*



*während dieses Zeitraums auch nicht auf die betreffenden API-Daten Anwendung.*

*Wurde die technische Unmöglichkeit erfolgreich behoben, so legt die betreffende Fluggesellschaft der in Artikel 15 genannten zuständigen nationalen Aufsichtsbehörde unverzüglich einen Bericht mit allen erforderlichen Einzelheiten über die technische Unmöglichkeit vor, einschließlich der Gründe für die technische Unmöglichkeit, ihres Umfangs und ihrer Folgen sowie der ergriffenen Abhilfemaßnahmen.*

### Änderungsantrag 93

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1

##### *Vorschlag der Kommission*

Die PIUs sind Verantwortliche im Sinne des Artikels 3 Nummer 8 der Richtlinie (EU) 2016/680 für die über den Router erfolgende Verarbeitung von API-Daten, die personenbezogene Daten im Sinne der vorliegenden Verordnung darstellen, einschließlich der Übermittlung *dieser* Daten und ihrer Speicherung im Router aus technischen Gründen.

##### *Geänderter Text*

Die PIUs sind Verantwortliche im Sinne des Artikels 3 Nummer 8 der Richtlinie (EU) 2016/680 für die über den Router erfolgende Verarbeitung von API-Daten, die personenbezogene Daten im Sinne der vorliegenden Verordnung darstellen, einschließlich der Übermittlung *der* Daten *vom Router an die PIUs* und ihrer Speicherung im Router aus technischen Gründen, *sowie für ihre Verarbeitung von personenbezogenen API-Daten gemäß Artikel 4 Absatz 7b der vorliegenden Verordnung.*

### Änderungsantrag 94

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 a (neu)

##### *Vorschlag der Kommission*

##### *Geänderter Text*

*Artikel 7a*  
*Auftragsverarbeiter*

*eu-LISA ist der Auftragsverarbeiter im Namen der PIUs im Sinne des Artikels 3 Nummer 9 der Richtlinie (EU) 2016/680 für die Verarbeitung von personenbezogenen API-Daten über den Router gemäß der vorliegenden Verordnung.*

## **Änderungsantrag 95**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### *Artikel 7b*

##### *Informationen für Fluggäste*

*Im Einklang mit dem Informationsrecht nach Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/679 stellen die Fluggesellschaften den Fluggästen auf Flügen, die unter diese Verordnung fallen, Informationen über den Zweck der Erhebung ihrer personenbezogenen Daten, die Art der erhobenen personenbezogenen Daten, die Empfänger der personenbezogenen Daten und die Mittel zur Ausübung der Rechte der betroffenen Person zur Verfügung.*

*Diese Informationen sind den Reisenden zum Zeitpunkt der Buchung und zum Zeitpunkt der Abfertigung schriftlich und in einem leicht zugänglichen Format mitzuteilen, unabhängig davon, mit welchen Mitteln die personenbezogenen Daten zum Zeitpunkt der Abfertigung gemäß Artikel 4 erhoben werden.*

## **Änderungsantrag 96**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Die PIUs und die Fluggesellschaften gewährleisten die Sicherheit der API-

*(1)* Die PIUs und die Fluggesellschaften gewährleisten die Sicherheit der API-

Daten, insbesondere personenbezogener API-Daten, die sie gemäß dieser Verordnung verarbeiten.

Daten, insbesondere personenbezogener API-Daten, die sie gemäß dieser Verordnung verarbeiten.

## Änderungsantrag 97

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

Die PIUs und die Fluggesellschaften arbeiten gemäß ihren jeweiligen Zuständigkeiten und im Einklang mit dem Unionsrecht untereinander und mit eu-LISA zusammen, um diese Sicherheit zu gewährleisten.

#### *Geänderter Text*

**(2)** Die PIUs und die Fluggesellschaften arbeiten gemäß ihren jeweiligen Zuständigkeiten und im Einklang mit dem Unionsrecht untereinander und mit eu-LISA zusammen, um diese Sicherheit zu gewährleisten.

## Änderungsantrag 98

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**(2a)** *eu-LISA sorgt für die Sicherheit und Verschlüsselung der API-Daten, insbesondere personenbezogener API-Daten, die sie gemäß dieser Verordnung verarbeitet. Die PIUs und die Fluggesellschaften stellen die Sicherheit der API-Daten sicher, insbesondere der personenbezogenen Daten, die sie gemäß dieser Verordnung verarbeiten. eu-LISA, die PIUs und die Fluggesellschaften arbeiten gemäß ihren jeweiligen Zuständigkeiten und im Einklang mit dem Unionsrecht zusammen, um für diese Sicherheit zu sorgen.*

## Änderungsantrag 99

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2 b (neu)

**(2b) Insbesondere ergreift eu-LISA die erforderlichen Maßnahmen, um die Sicherheit des Routers und der über den Router übermittelten API-Daten, vor allem personenbezogener API-Daten, sicherzustellen, unter anderem durch Erstellung, Umsetzung und regelmäßige Aktualisierung eines Sicherheitsplans, eines Betriebskontinuitätsplans und eines Notfallplans zur Wiederherstellung des Betriebs, um**

- a) den Router physisch zu schützen, unter anderem durch Aufstellung von Notfallplänen für den Schutz seiner kritischen Komponenten;**
- b) jegliche unbefugte Verarbeitung der API-Daten, einschließlich des unbefugten Zugriffs darauf und des unbefugten Kopierens, Ändern oder Löschens dieser Daten, sowohl während der Übermittlung der API-Daten an den und vom Router als auch während der Speicherung der API-Daten im Router, soweit dies für den Abschluss der Übermittlung erforderlich ist, zu verhindern, insbesondere durch geeignete Verschlüsselungstechniken;**
- c) sicherzustellen, dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche PIUs die API-Daten über den Router übermittelt werden;**
- d) ihrem Verwaltungsrat alle Funktionsstörungen des Routers ordnungsgemäß zu melden;**
- e) die Wirksamkeit der gemäß diesem Artikel und der Verordnung (EU) 2018/1725 erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu überwachen und diese Sicherheitsmaßnahmen zu bewerten und zu aktualisieren, falls dies angesichts technologischer oder betrieblicher Entwicklungen erforderlich ist.**

*Die in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten Maßnahmen berühren nicht Artikel 33 der Verordnung (EU) 2018/1725 und Artikel 32 der Verordnung (EU) 2016/679.*

## **Änderungsantrag 100**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **Artikel 9a**

##### **Überprüfungen des Schutzes personenbezogener Daten**

**(1) Die in Artikel 41 der Richtlinie (EU) 2016/680 genannten unabhängigen Aufsichtsbehörden stellen sicher, dass die Verarbeitungsvorgänge von personenbezogenen API-Daten, die die PIUs für die Zwecke dieser Verordnung durchführen, mindestens alle vier Jahre nach den einschlägigen internationalen Prüfungsstandards überprüft werden.**

**(2) Der Europäische Datenschutzbeauftragte überprüft die Verarbeitungsvorgänge von personenbezogenen API-Daten, die eu-LISA für die Zwecke dieser Verordnung durchführt, mindestens einmal jährlich nach den einschlägigen internationalen Prüfungsstandards. Der Prüfbericht wird dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission, den Mitgliedstaaten und eu-LISA übermittelt. eu-LISA erhält vor der Annahme des Berichts Gelegenheit zur Stellungnahme.**

**(3) Auf Verlangen stellt eu-LISA im Zusammenhang mit den in Absatz 2 genannten Verarbeitungsvorgängen die vom Europäischen Datenschutzbeauftragten angeforderten Informationen bereit, gewährt dem Europäischen Datenschutzbeauftragten Zugang zu allen von ihm angeforderten**

*Dokumenten und zu den in Artikel 6 genannten Protokollen und gestattet dem Europäischen Datenschutzbeauftragten jederzeit Zutritt zu allen Räumlichkeiten von eu-LISA.*

## **Änderungsantrag 101**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 2**

#### *Vorschlag der Kommission*

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Anbindung und Anpassung an den Router **es ihren PIUs ermöglicht**, die API-Daten zu empfangen und weiterzuverarbeiten sowie alle diesbezüglichen Mitteilungen auf rechtmäßige, sichere, wirksame und rasche Weise auszutauschen.

#### *Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die **PIUs durch die** Anbindung und Anpassung an den Router **in der Lage sind**, die API-Daten zu empfangen und weiterzuverarbeiten sowie alle diesbezüglichen Mitteilungen auf rechtmäßige, sichere, wirksame und rasche Weise auszutauschen.

## **Änderungsantrag 102**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 2**

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 19 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, in denen sie für die in Absatz 1 genannten Anbindungen und Anpassungen an den Router die erforderlichen detaillierten Vorschriften festlegt.

#### *Geänderter Text*

(2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 19 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, in denen sie für die in Absatz 1 genannten Anbindungen und Anpassungen an den Router die erforderlichen detaillierten Vorschriften, **einschließlich zu Anforderungen an die Datensicherheit**, festlegt.

## **Änderungsantrag 103**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

(2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 19 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, in denen sie für die in Absatz 1 genannten Anbindungen und Anpassungen an den Router die erforderlichen detaillierten Vorschriften festlegt.

*Geänderter Text*

(2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 19 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, in denen sie für die in Absatz 1 genannten Anbindungen und Anpassungen an den Router die erforderlichen detaillierten Vorschriften, ***einschließlich zu Anforderungen an die Datensicherheit***, festlegt.

**Änderungsantrag 104**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 11 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Artikel 11a**

***Aufgaben von eu-LISA im Hinblick auf  
die Konzeption und Entwicklung des  
Routers***

***(1) eu-LISA ist für die Konzeption der Routerarchitektur sowie die Festlegung der technischen Spezifikationen verantwortlich.***

***(2) eu-LISA ist für die Entwicklung des Routers und für alle technischen Anpassungen, die für den Betrieb des Routers erforderlich sind, verantwortlich. Die Entwicklung des Routers umfasst die Ausarbeitung und Umsetzung der technischen Spezifikationen, die Erprobung und die gesamte Projektverwaltung und -koordinierung in der Entwicklungsphase.***

***(3) eu-LISA sorgt dafür, dass der Router so konzipiert und entwickelt wird, dass er die in dieser Verordnung festgelegten Funktionen bereitstellt und dass er nach Erlass der delegierten Rechtsakte gemäß Artikel 4 Absätze 5 und 9, Artikel 5 Absatz 3, Artikel 10 Absatz 2 und Artikel 11 Absatz 2 durch die***

***Kommission und nach der Durchführung der Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) 2016/679 so bald wie möglich in Betrieb geht.***

***(4) Ist eu-LISA der Auffassung, dass die Entwicklungsphase abgeschlossen ist, so führt die Agentur in Abstimmung mit den PIUs und anderen einschlägigen Behörden der Mitgliedstaaten sowie den Fluggesellschaften unverzüglich einen umfangreichen Test des Routers durch und unterrichtet die Kommission über das Ergebnis dieses Tests.***

## **Änderungsantrag 105**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **Artikel 11b**

***Aufgaben von eu-LISA im Hinblick auf das Hosting und die technische Verwaltung des Routers***

***(1) eu-LISA hostet den Router an den technischen Standorten der Agentur.***

***(2) eu-LISA ist für die technische Verwaltung des Routers verantwortlich, was seine Wartung und seine technischen Entwicklungen einschließt, und stellt dabei sicher, dass die API-Daten im Einklang mit dieser Verordnung sicher, wirksam und rasch über den Router übermittelt werden.***

***Die technische Verwaltung des Routers umfasst die Wahrnehmung aller Aufgaben und die Umsetzung aller technischen Lösungen, die für das ordnungsgemäße Funktionieren des Routers gemäß dieser Verordnung im ununterbrochenen Betrieb (rund um die Uhr, sieben Tage in der Woche) erforderlich sind. Dazu gehören die Wartungsarbeiten und technischen***



*Anpassungen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die Routerfunktionen insbesondere hinsichtlich der Verfügbarkeit, Richtigkeit und Zuverlässigkeit der API-Datenübermittlung mit zufriedenstellender technischer Qualität arbeiten und dabei den technischen Spezifikationen und so weit wie möglich auch den betrieblichen Anforderungen der PIUs und Fluggesellschaften gerecht werden.*

*(3) eu-LISA hat keinen Zugriff auf die über den Router übermittelten API-Daten. Dieses Verbot schließt jedoch nicht aus, dass eu-LISA einen entsprechenden Zugang erhält, soweit dies für die Wartung des Routers unbedingt erforderlich ist.*

*(4) Unbeschadet des Absatzes 3 dieses Artikels und des Artikels 17 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates wendet eu-LISA angemessene Regeln zur Gewährleistung der beruflichen Schweigepflicht oder einer anderen vergleichbaren Geheimhaltungspflicht auf ihre Bediensteten an, die mit über den Router übermittelten API-Daten arbeiten. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden dieser Bediensteten aus dem Amt oder Dienstverhältnis oder der Beendigung ihrer Tätigkeit weiter.*

---

*<sup>1a</sup> Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften sowie zur Einführung von Sondermaßnahmen, die vorübergehend auf die Beamten der Kommission anwendbar sind (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 1).*

## **Änderungsantrag 106**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **Artikel 11c**

##### ***Unterstützungsaufgaben von eu-Lisa in Bezug auf den Router***

***(1) eu-LISA führt für die PIUs und andere einschlägige Behörden der Mitgliedstaaten sowie Fluggesellschaften auf deren Ersuchen Schulungen zur technischen Nutzung des Routers sowie zur Anbindung und Anpassung an den Router durch.***

***(2) eu-LISA unterstützt die PIUs beim Empfang von API-Daten über den Router gemäß dieser Verordnung, insbesondere im Hinblick auf die Anwendung der Artikel 5 und 10.***

## **Änderungsantrag 107**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Überschrift**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Kosten **der** Mitgliedstaaten

Kosten **für eu-LISA und die**  
Mitgliedstaaten

## **Änderungsantrag 108**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz -1 (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(-1) Die Kosten, die eu-LISA im Zusammenhang mit der Konzeption, der Entwicklung, dem Hosting und der technischen Verwaltung des Routers gemäß dieser Verordnung entstehen, werden aus dem Gesamthaushaltsplan der***

*Union finanziert. Angesichts der Interessen der Union werden eu-LISA in Bezug auf ihre Zuständigkeiten für die Konzeption, die Entwicklung, das Hosting, die technische Verwaltung und die Wartung des Routers im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften die erforderlichen Mittel aus dem Haushalt der Union zur Verfügung gestellt.*

## **Änderungsantrag 109**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1 – Unterabsatz 1**

#### *Vorschlag der Kommission*

Die Kosten, die den Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit ihrer Anbindung und Anpassung an den Router gemäß Artikel 10 entstehen, werden aus dem Gesamthaushaltsplan der Union finanziert.

#### *Geänderter Text*

Die Kosten, die **eu-LISA und** den Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit ihrer Anbindung und Anpassung an den Router gemäß Artikel 10 entstehen, werden aus dem Gesamthaushaltsplan der Union finanziert.

## **Änderungsantrag 110**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1 a (neu)**

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**(1a) Die Kosten, die dem Europäischen Datenschutzbeauftragten im Zusammenhang mit den ihm gemäß dieser Verordnung übertragenen Aufgaben entstehen, werden aus dem Gesamthaushalt der Union finanziert.**

## **Änderungsantrag 111**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1 b (neu)**

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**(1b) Die Kosten, die den unabhängigen nationalen Aufsichtsbehörden im**

***Zusammenhang mit den ihnen im Rahmen dieser Verordnung übertragenen Aufgaben entstehen, tragen die Mitgliedstaaten.***

## **Änderungsantrag 112**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(2) Die Mitgliedstaaten tragen auch die Kosten für die Verwaltung, Nutzung und Wartung ihrer Anbindung und Anpassung an den Router.

*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

## **Änderungsantrag 113**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*[...]*

*entfällt*

## **Änderungsantrag 114**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### ***Artikel 14a***

#### ***Inbetriebnahme des Routers***

***Sobald eu-LISA die Kommission über den erfolgreichen Abschluss des umfangreichen Tests des Routers gemäß Artikel 11a Absatz 4 unterrichtet hat, legt die Kommission unverzüglich im Wege eines Durchführungsrechtsakts den Tag fest, an dem der Router in Betrieb genommen wird. Dieser Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem in Artikel 18a Absatz 2 genannten***

*Prüfverfahren erlassen.*

*Die Kommission legt den in Absatz 1 genannten Tag so fest, dass er innerhalb von 30 Tagen nach dem Erlass des Durchführungsrechtsakts liegt.*

## **Änderungsantrag 115**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **Artikel 14b**

##### ***Freiwillige Nutzung des Routers gemäß der Richtlinie 2004/82/EG***

***(1) Die Fluggesellschaften sind berechtigt, den Router zu nutzen, um die in Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2004/82/EG genannten Informationen gemäß der genannten Richtlinie an eine oder mehrere der dort genannten zuständigen PIUs zu übermitteln, sofern die betreffende zuständige PIU dieser Nutzung zugestimmt und einen geeigneten Tag für den Nutzungsbeginn festgelegt hat. Bevor die betreffende PIU dieser Nutzung zustimmt, vergewissert sie sich, dass die Informationen, insbesondere in Anbetracht ihrer eigenen Anbindung an den Router und derjenigen der betreffenden Fluggesellschaft, rechtmäßig, sicher, wirksam und rasch übermittelt werden können.***

***(2) Beginnt eine Fluggesellschaft mit der Nutzung des Routers gemäß Absatz 1, so übermittelt sie diese Informationen bis zu dem in Artikel 21 Absatz 2 genannten Geltungsbeginn dieser Verordnung weiterhin über den Router an die betreffende zuständige PIU. Wenn jedoch nach Auffassung dieser PIU objektive Gründe eine Einstellung dieser Nutzung rechtfertigen und sie die Fluggesellschaft entsprechend unterrichtet, stellt die Fluggesellschaft die Nutzung ab dem von***

*der PIU festgelegten geeigneten Tag wieder ein.*

*(3) Die betreffende zuständige PIU*

*a) setzt sich mit eu-LISA ins Benehmen, bevor sie der freiwilligen Nutzung des Routers nach Absatz 1 zustimmt;*

*b) gibt der betreffenden Fluggesellschaft – außer in hinreichend begründeten dringenden Fällen – Gelegenheit, zu ihrer Absicht, die Nutzung nach Absatz 2 einzustellen, Stellung zu nehmen und gegebenenfalls auch eu-LISA dazu zu konsultieren;*

*c) unterrichtet eu-LISA und die Kommission unverzüglich über jede Nutzung, der sie zugestimmt hat, und über jede Einstellung dieser Nutzung und legt dazu alle erforderlichen Informationen vor, einschließlich des Tags des Beginns der Nutzung, des Tags der Einstellung der Nutzung und der Gründe für die Einstellung.*

## **Änderungsantrag 116**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### *Artikel 14c*

#### *Nutzung des Routers für PNR-Daten*

*Die Bestimmungen der Kapitel 3 und 4 gelten entsprechend für die obligatorische Übertragung und Übermittlung von PNR-Daten über den Router.*

## **Änderungsantrag 117**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absätze 1 und 2**

*Vorschlag der Kommission*

Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über Sanktionen, die bei Verstößen gegen diese Verordnung zu verhängen sind, und treffen alle für die Anwendung der Sanktionen erforderlichen Maßnahmen. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Vorschriften und Maßnahmen bis zu dem in Artikel 21 Absatz 2 festgelegten Geltungsbeginn dieser Verordnung mit und melden ihr unverzüglich alle diesbezüglichen Änderungen.

*Geänderter Text*

**(1)** Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über Sanktionen, die bei Verstößen gegen diese Verordnung zu verhängen sind, und treffen alle für die Anwendung der Sanktionen erforderlichen Maßnahmen. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Vorschriften und Maßnahmen bis zu dem in Artikel 21 Absatz 2 festgelegten Geltungsbeginn dieser Verordnung mit und melden ihr unverzüglich alle diesbezüglichen Änderungen.

**Änderungsantrag 118**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 16 – Absatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(1a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nationalen API-Aufsichtsbehörden bei der Entscheidung darüber, ob sie Sanktionen verhängen, und bei der Festlegung von Art und Höhe der Sanktionen die relevanten Umstände berücksichtigen, unter anderem***

- a) die Art, Schwere und Dauer des Verstoßes;***
- b) der Grad der Verfehlung der Fluggesellschaft;***
- c) frühere Verstöße der Fluggesellschaft;***
- d) der Grad der Bereitwilligkeit der Fluggesellschaft, mit den zuständigen Behörden zusammenzuarbeiten;***
- e) die Größe der Fluggesellschaft, z. B. die jährliche Zahl der beförderten***

*Fluggäste;*

*f) ob andere nationale API-Aufsichtsbehörden bereits frühere Sanktionen gegen dieselbe Fluggesellschaft wegen desselben Verstoßes verhängt haben.*

## **Änderungsantrag 119**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 1 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(1b) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei systematischen oder anhaltenden Verstößen gegen die in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen finanzielle Sanktionen in Höhe von bis zu 2 % des von der Fluggesellschaft im vorangegangenen Geschäftsjahr erwirtschafteten weltweiten Jahresumsatzes verhängt werden können.*

## **Änderungsantrag 120**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*Artikel 16a*

*Statistiken*

*(1) Um die Durchführung und Überwachung dieser Verordnung zu unterstützen, veröffentlicht eu-LISA auf der Grundlage der in Absatz 5 genannten statistischen Informationen vierteljährlich Statistiken über die Funktionsweise des Routers und über die Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen durch die Fluggesellschaften. Diese Statistiken dürfen keine Identifizierung von Einzelpersonen ermöglichen.*



*Die Statistiken umfassen insbesondere*

- a) die Anzahl der Fluggäste, zu denen API- und PNR-Daten übermittelt werden,*
- b) die Anzahl der Flüge, für die API- und PNR-Daten übermittelt werden,*
- c) die Anzahl der Flüge, für die keine API- und PNR-Daten übermittelt werden,*
- d) die Anzahl der rechtzeitig an die PIUs übermittelten API- und PNR-Benachrichtigungen,*
- e) die Anzahl der Fluggäste, die mit ungenauen, unvollständigen oder nicht mehr aktuellen API-Daten oder mit einem nicht anerkannten Reisedokument in ein Luftfahrzeug eingestiegen sind.*

*(2) Für die in Absatz 1 genannten Zwecke übermittelt der Router die in Absatz 5 aufgeführten Daten automatisch an den in Artikel 39 der Verordnung (EU) 2019/818 genannten zentralen Speicher für Berichte und Statistiken.*

*(3) Jeweils zum Jahresende stellt eu-LISA statistische Daten in einem Jahresbericht zusammen, um die Umsetzung und Überprüfung dieser Verordnung zu unterstützen. Die Agentur veröffentlicht diesen Jahresbericht und übermittelt ihn dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission, dem Europäischen Datenschutzbeauftragten, der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und den nationalen Aufsichtsbehörden nach Artikel 15.*

*(4) Auf Ersuchen der Kommission stellt eu-LISA der Kommission Statistiken zu spezifischen Aspekten der Umsetzung dieser Verordnung sowie die Statistiken nach Absatz 3 zur Verfügung.*

*(5) Der zentrale Speicher für Berichte und Statistiken stellt eu-LISA die für die Berichterstattung gemäß Artikel 20 und für die Erstellung von Statistiken gemäß dem vorliegenden Artikel erforderlichen statistischen Angaben zur Verfügung,*

*wobei diese Statistiken zu API jedoch keine Identifizierung der betreffenden Fluggäste ermöglichen dürfen:*

*a) Datum und ursprünglicher Abflugort sowie Datum und Bestimmungsflughafen im Hoheitsgebiet des Einreisemitgliedstaats;*

*b) Art des Reisedokuments, aus drei Buchstaben bestehender Code des ausstellenden Staates und Datum des Ablaufs der Gültigkeitsdauer des Reisedokuments;*

*c) Zahl der insgesamt für den betreffenden Flug abgefertigten Fluggäste;*

*d) Angabe, ob es sich um einen Linienflug oder um einen Gelegenheitsflug handelt;*

*e) Angabe, ob die personenbezogenen Daten des Fluggastes richtig, vollständig und aktuell sind.*

*(6) Für die Zwecke der Berichterstattung nach Artikel 20 und zur Erstellung der Statistiken gemäß dem vorliegenden Artikel speichert eu-LISA die Daten nach Absatz 5 dieses Artikels in dem zentralen Speicher für Berichte und Statistiken nach Artikel 39 der Verordnung (EU) 2019/817. Sie speichert diese Daten gemäß Absatz 2 für einen Zeitraum von drei Jahren, wobei die Daten keine Identifizierung der betreffenden Fluggäste ermöglichen dürfen.*

*Zur Durchführung und Überwachung dieser Verordnung stellt der zentrale Speicher für Berichte und Statistiken ordnungsgemäß ermächtigten Bediensteten der PIUs und anderer einschlägiger Behörden der Mitgliedstaaten anpassbare Berichte und Statistiken zu API gemäß Absatz 5 bereit.*

*(7) Die Verwendung der in Absatz 5 genannten Daten für die automatisierte oder nicht automatisierte Risikoanalyse, die Erstellung von Profilen oder eine*

*prädiktive Risikobewertung ist nicht gestattet.*

*(8) Die von eu-LISA zur Überwachung der Entwicklung und der Funktionsweise des Routers eingeführten Verfahren gemäß Artikel 39 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/818 umfassen die Möglichkeit, regelmäßig Statistiken zur Sicherstellung dieser Überwachung zu erstellen.*

## Änderungsantrag 121

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

Die Kommission erstellt in enger Zusammenarbeit mit den PIUs, anderen einschlägigen Behörden der Mitgliedstaaten, den Fluggesellschaften und den zuständigen Agenturen der Union ein Handbuch mit Leitlinien, Empfehlungen und bewährten Verfahren für die Durchführung dieser Verordnung und macht dieses öffentlich zugänglich.

#### *Geänderter Text*

Die Kommission erstellt in enger Zusammenarbeit mit den PIUs, anderen einschlägigen Behörden der Mitgliedstaaten, den Fluggesellschaften und den zuständigen Agenturen der Union, ***namentlich dem Europäischen Datenschutzbeauftragten und der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte***, ein Handbuch mit Leitlinien, Empfehlungen und bewährten Verfahren für die Durchführung dieser Verordnung, ***insbesondere in Bezug auf die Vereinbarkeit mit den Grundrechten und auf Sanktionen gemäß Artikel 16***, und macht dieses öffentlich zugänglich.

## Änderungsantrag 122

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

#### *Artikel 17a*

#### *API-Expertengruppe*

*(1) Im Einklang mit den horizontalen Bestimmungen zur Einrichtung und Arbeitsweise von Expertengruppen der*

*Kommission wird mit Wirkung vom ... [ein Monat nach Inkrafttreten dieser Verordnung] eine API-Expertengruppe eingerichtet. Sie erleichtert die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten, den Institutionen der EU und den Interessenträgern über die Verpflichtungen und Fragen im Zusammenhang mit dieser Verordnung.*

*(2) Die API-Expertengruppe setzt sich aus Vertretern der Kommission, der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, des Europäischen Parlaments und von eu-LISA zusammen. Die API-Expertengruppe kann einschlägige Interessenträger, insbesondere Vertreter von Fluggesellschaften, des EDSB und der unabhängigen nationalen Aufsichtsbehörden, einladen, sich an ihrer Arbeit zu beteiligen, sofern dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben relevant ist. Der Vertreter der Kommission führt den Vorsitz in der API-Expertengruppe.*

## **Änderungsantrag 123**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 18 – Absatz 1**

Verordnung (EU) 2019/818

#### **Artikel 39 – Absatz 2**

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) eu-LISA sorgt an ihren technischen Standorten für die Einrichtung, die Implementierung und das Hosting des CRRS, das logisch nach den EU-Informationssystemen getrennt die Daten und Statistiken nach Artikel 74 der Verordnung (EU) 2018/1862 und Artikel 32 der Verordnung (EU) 2019/816 enthält. eu-LISA erhebt auch die Daten und Statistiken des in Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) .../...\* [diese Verordnung] genannten Routers. Der Zugang zum CRRS erfolgt in Form eines

#### *Geänderter Text*

(2) eu-LISA sorgt an ihren technischen Standorten für die Einrichtung, die Implementierung und das Hosting des CRRS, das logisch nach den EU-Informationssystemen getrennt die Daten und Statistiken nach Artikel 74 der Verordnung (EU) 2018/1862 und Artikel 32 der Verordnung (EU) 2019/816 enthält. eu-LISA erhebt auch die Daten und Statistiken des in Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) .../...\* [diese Verordnung] genannten Routers. Der Zugang zum CRRS erfolgt in Form eines

kontrollierten, gesicherten Zugangs und spezifischer Nutzerprofile und wird den in Artikel 74 der Verordnung (EU) 2018/1862, Artikel 32 der Verordnung (EU) 2019/816 und Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) .../...\* [diese Verordnung] genannten Behörden ausschließlich zu Berichterstattungs- und Statistikzwecken gewährt.

kontrollierten, gesicherten Zugangs und spezifischer Nutzerprofile und wird den in Artikel 74 der Verordnung (EU) 2018/1862, Artikel 32 der Verordnung (EU) 2019/816 und Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) .../...\* [diese Verordnung] genannten Behörden ausschließlich zu Berichterstattungs- und Statistikzwecken gewährt. ***Insbesondere ist die Verwendung des CRRS für die Risikoanalyse, die Profilerstellung oder prädiktive Risikobewertung untersagt.***

## Änderungsantrag 124

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### ***Artikel 18a***

#### ***Ausschussverfahren***

***(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Bei diesem Ausschuss handelt es sich um einen Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.***

***(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011. Gibt der Ausschuss keine Stellungnahme ab, so erlässt die Kommission den Durchführungsrechtsakt nicht, und Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 findet Anwendung.***

## Änderungsantrag 125

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 4 Absätze 5 und

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 4 Absätze 5 und

**9**, Artikel 5 **Absatz 3**, Artikel 10 Absatz 2 und Artikel 11 Absatz 2 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem [Tag des Erlasses der Verordnung] übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

**7b**, Artikel 5 **Absätze 3 und 4**, Artikel 10 Absatz 2 und Artikel 11 Absatz 2 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem [Tag des Erlasses der Verordnung] übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

## **Änderungsantrag 126**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 3**

#### *Vorschlag der Kommission*

(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 4 Absätze 5 und **9**, Artikel 5 **Absatz 3**, Artikel 10 Absatz 2 und Artikel 11 Absatz 2 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

## **Änderungsantrag 127**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz -1 (neu)**

#### *Geänderter Text*

(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 4 Absätze 5 und **7b**, Artikel 5 **Absätze 3 und 4**, Artikel 10 Absatz 2 und Artikel 11 Absatz 2 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(-1) eu-LISA stellt sicher, dass zur Überwachung der Entwicklung und der Funktionsweise des Routers geeignete Verfahren vorhanden sind, wobei für die Entwicklung Ziele in Bezug auf Planung und Kosten und für die Funktionsweise Ziele in Bezug auf die technische Leistung, Kostenwirksamkeit, Sicherheit und Dienstleistungsqualität festzulegen sind.***

### **Änderungsantrag 128**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz -1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(-1a) Während der Entwicklungsphase des Routers erstellt eu-LISA bis zum [ein Jahr nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung] und danach jedes Jahr einen Bericht über den Stand der Entwicklung des Routers und übermittelt diesen dem Europäischen Parlament und dem Rat. Dieser Bericht enthält genaue Angaben über die angefallenen Kosten und über etwaige Risiken, welche sich auf die Gesamtkosten auswirken könnten, die gemäß Artikel 12 zulasten des Gesamthaushaltsplans der Union gehen. Die Kommission bewertet ab dem Zeitpunkt, an dem der Router in Betrieb genommen wird, und danach jährlich, ob die Mittel unter der MFR-Haushaltslinie 4.11.10.02 („eu-LISA“) den Bedarf decken, der für eine gute Konzeption und Entwicklung, ein gutes Hosting und eine gute technische Verwaltung des Routers erforderlich ist, und sie schlägt gegebenenfalls unverzüglich eine Änderung der Haushaltsmittel vor.***

## Änderungsantrag 129

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz -1 b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(-1b) Sobald der Router in Betrieb geht, erstellt eu-LISA einen Bericht, in dem detailliert dargelegt wird, wie die Ziele, insbesondere in Bezug auf die Planung und die Kosten, erreicht wurden, und in dem etwaige Abweichungen begründet werden, und übermittelt diesen dem Europäischen Parlament und dem Rat.***

## Änderungsantrag 130

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 1 – Einleitung

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(1) Bis zum [vier Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] und danach alle vier Jahre erstellt die Kommission einen Bericht mit einer Gesamtevaluierung dieser Verordnung, einschließlich einer Bewertung

(1) Bis zum [vier Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] und danach alle vier Jahre erstellt die Kommission einen Bericht mit einer Gesamtevaluierung dieser Verordnung, ***in dem die Notwendigkeit und der Mehrwert der Erhebung von API-Daten nachgewiesen werden***, einschließlich einer Bewertung

## Änderungsantrag 131

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***ca) der Auswirkungen dieser Verordnung auf die Reiseerfahrung ordnungsgemäß reisender Fluggäste;***



## Änderungsantrag 132

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 1 – Buchstabe c b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***cb) der Auswirkungen dieser Verordnung auf die Wettbewerbsfähigkeit des Luftfahrtsektors und die Belastung der Unternehmen. Der Bericht der Kommission befasst sich auch mit der Wechselwirkung dieser Verordnung mit anderen einschlägigen EU-Rechtsakten, insbesondere der Verordnung (EU) 2017/2226, der Verordnung (EU) 2018/1240 und der Verordnung (EG) Nr. 767/2008, wobei es darum geht, die Gesamtauswirkungen der damit verbundenen Meldepflichten auf die Fluggesellschaften zu bewerten, Bestimmungen zu ermitteln, die zur Verringerung der Belastung der Fluggesellschaften gegebenenfalls aktualisiert und vereinfacht werden können, und Aktionen und Maßnahmen zu prüfen, die zur Verringerung des Gesamtkostendrucks auf die Fluggesellschaften ergriffen werden könnten.***

## Änderungsantrag 133

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 1 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(1a) Die Evaluierung gemäß Absatz 1 muss außerdem eine Bewertung über Folgendes enthalten:***

***a) ob die Einbeziehung der Verpflichtung zur Erhebung und Übermittlung von API-Daten über EU-Flüge in den Anwendungsbereich dieser Verordnung notwendig, verhältnismäßig und wirksam ist;***

*b) ob die Einbeziehung der nichtgewerblichen Geschäftsluftfahrt in den Anwendungsbereich dieser Verordnung durchführbar ist.*

## Änderungsantrag 134

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 1 b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(1b) Die Kommission übermittelt den Evaluierungsbericht dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Datenschutzbeauftragten und der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte. Auf der Grundlage der Evaluierung legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat gegebenenfalls einen Gesetzgebungsvorschlag zur Änderung dieser Verordnung vor.***

## Änderungsantrag 135

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(2) Die Mitgliedstaaten und die Fluggesellschaften übermitteln der Kommission auf Anfrage die für die Ausarbeitung des Berichts nach Absatz 1 erforderlichen Informationen. Die Mitgliedstaaten können jedoch davon absehen, solche Informationen bereitzustellen, wenn und soweit dies erforderlich ist, um vertrauliche Arbeitsmethoden nicht offenzulegen oder um laufende Ermittlungen ihrer PIUs oder anderer Strafverfolgungsbehörden nicht zu gefährden. Die Kommission stellt sicher, dass alle übermittelten vertraulichen Informationen angemessen geschützt

(2) Die Mitgliedstaaten und die Fluggesellschaften übermitteln ***eu-LISA und*** der Kommission auf Anfrage die für die Ausarbeitung des Berichts nach Absatz 1 erforderlichen Informationen. ***Konkret liefern die Mitgliedstaaten quantitative und qualitative Informationen über die Notwendigkeit und den Mehrwert der Erhebung von API-Daten aus operativer Sicht.*** Die Mitgliedstaaten können jedoch davon absehen, solche Informationen bereitzustellen, wenn und soweit dies erforderlich ist, um vertrauliche Arbeitsmethoden nicht offenzulegen oder um laufende Ermittlungen ihrer PIUs oder

werden.

anderer Strafverfolgungsbehörden nicht zu gefährden. Die Kommission stellt sicher, dass alle übermittelten vertraulichen Informationen angemessen geschützt werden.

## Änderungsantrag 136

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

Ihre Anwendung beginnt zwei Jahre nach dem von der Kommission gemäß Artikel 27 der *Verordnung (EU) [API Grenzmanagement]* festgelegten Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Routers.

#### *Geänderter Text*

Ihre Anwendung beginnt zwei Jahre nach dem von der Kommission gemäß Artikel 14a festgelegten Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Routers.

## Änderungsantrag 137

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

Artikel 4 *Absätze 5 und 9*, Artikel 5 Absatz 3, Artikel 10 Absatz 2, Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 19 gelten jedoch ab dem [Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung].

#### *Geänderter Text*

#### *Ausnahmen:*

a) Artikel 4 *Absatz 5*, Artikel 5 *Absätze 3 und 4*, Artikel 10 Absatz 2, Artikel 11 Absatz 2, *Artikel 18a* und Artikel 19 gelten jedoch ab dem [Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung].

b) *Artikel 4b, Artikel 6 Absätze -1, 2 und 3, Artikel 7, Artikel 7a, Artikel 8, Artikel 11b, Artikel 11c und Artikel 14 gelten ab dem von der Kommission gemäß Artikel 14a bestimmten Tag der Inbetriebnahme des Routers.*